

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 20/1906 (1908)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1906

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vierter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1906.

I. Kleinkinderschulen (Kindergärten, Ecoles enfantines).

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Laut den ziemlich vollständig vorliegenden Erhebungen existieren in allen Kantonen der Schweiz Schulanstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Sie werden im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt; aber ihre Organisation weist in den einzelnen Kantonen äußerst große Verschiedenheit auf; auch ist ihre Verbreitung eine sehr ungleichmäßige. (Vergleiche statistischer Teil, I. Tabelle.)

In der deutschen Schweiz ist im allgemeinen der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen vom Programm der Kindergärten ausgeschlossen. (Vergleiche die Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich, 1897, Beilage I, Seite 19.) In den Ecoles enfantines der französischen Schweiz dagegen bilden die oben genannten Fächer einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplanes; die Vorbereitung der Kinder auf die Primarschule wird in einigen Kantonen geradezu als ein Zweck dieser Anstalten bezeichnet. Wo dies der Fall ist (Waadt, Neuenburg, Genf), hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen; diese sind ein Bestandteil des „Enseignement primaire“ (siehe unten). Dementsprechend ist auch die Heranbildung von Lehrerinnen für diese Schulstufe geregelt. In der übrigen Schweiz ist die Errichtung von Kindergärten der Initiative von Gemeinden, Korporationen und Privaten überlassen. Eine Ausnahme bildet Baselstadt und in gewisser Beziehung auch der Kanton Tessin. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1895 hat Baselstadt die Errichtung von staatlichen Kindergärten übernommen, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die eventuell unterstützt werden können. Im Kanton Tessin werden nach dem Gesetz vom 3. Mai 1897 die Asili infantili, deren Organisation den staatlichen Bestimmungen entspricht, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100—300 unterstützt. Eine kantonale Inspektorin

überwacht den Betrieb der Kindergärten. (Vergleiche Regolamento per gli Asili d'Infanzia, 1903, Beilage I, Seite 149.)

Im Berichtsjahre wurde für die Lehrerinnen an den Kleinkinderschulen des Kantons Tessin ein methodischer Kurs veranstaltet.¹⁾ Er dauerte drei Monate und erstreckte sich außer auf die Erziehungslehre auch auf die Hygiene, den Gesang und das Turnen. 44 Teilnehmerinnen bestanden die Schlußprüfung mit Erfolg. Vom Schuljahr 1906/07 an soll der Staatsbeitrag in der Regel nur noch an solche Schulen ausgerichtet werden, bei deren Leitung eine mit Diplom versehene Lehrerin beteiligt ist.

Das neue Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Waadt²⁾ verpflichtet die Gemeinden, die nicht bereits eine Kleinkinderschule besitzen, zur Errichtung einer solchen, falls die Eltern von 20 Kindern im Alter von fünf und sechs Jahren dies verlangen.

An den Examen, die dem Übertritt aus den Ecoles enfantines des Kantons Genf in die I. Klasse der Primarschule vorausgehen, nahmen 1704 Kinder teil. Von diesen konnten 1423 in die erste Klasse aufgenommen werden, 267 wurden den Vorbereitungsklassen und 14 der Spezialklasse für Schwachbegabte überwiesen. Diese beiden Einrichtungen sind für diejenigen Kinder bestimmt, die zwar das 7. Altersjahr zurückgelegt haben, aber nicht genügend vorbereitet sind, um dem Unterricht in der ersten Primarschulkasse zu folgen.

II. Primarschulen.

A. Allgemeines. Organisation.

Die obligatorische Schulpflicht beginnt in den einen Kantonen mit dem zurückgelegten 6. Altersjahr, in den andern erst mit dem zurückgelegten 7. Jahre. Das Ende derselben ist viel weniger einheitlich. In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadt-ländische Primarschulgesetz aufgestellt.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 136.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 21.

In vielen Kantonen gewährt das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit, die obersten Klassen der Primarschule innert gewissen Grenzen den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Dies erhöht natürlich die Schwierigkeit einer zusammenfassenden Behandlung der Organisation des Primarschulwesens in der Schweiz ganz wesentlich.

In der nachfolgenden Darstellung der Organisation der Primarschule in den einzelnen Kantonen ist das Fortbildungsschulwesen unberücksichtigt gelassen. Es findet dieses seine Darstellung im Abschnitt Fortbildungsschule. Dagegen sind die Ergänzungsschulen und ähnliche Ergänzungsgebilde der eigentlichen Primarschule für die unerwachsene Jugend mit den Primarschulen zusammen behandelt.¹⁾

1. Kanton Zürich.

Eintrittsalter: 6. Jahr am 1. Mai zurückgelegt. Acht Schuljahre zu 43 Wochen. Im I.—III. Schuljahr 20—24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Anmerkung. Durch Beschuß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Von 5696 Schülern der VII. und VIII. Klasse im Schuljahr 1905/06 besuchten 3983 die Ganzjahralltagschule und 1713 die Winteralltagschule.

2. Kanton Bern.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr vor 1. Januar zurückgelegt.²⁾

Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre mit mindestens je 34 Schulwochen; die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit je wenigstens 40 Schulwochen einführen. Minimum der Schulstunden bei neunjähriger Schulzeit: I.—III. Schuljahr 800, IV.—IX. Schuljahr 900.

Bei neunjähriger Schulzeit können Kinder, an denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, nach Ablauf des VIII. Schuljahres entlassen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten (die sich von der Sekundarschule einzelner anderer Kantone nicht unterscheidet) mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Im Jahre 1906 bestanden solche in 44 Gemeinden mit 53 Abteilungen.

¹⁾ Eine eingehendere Darstellung des Schulwesens der Kantone, alle Schulstufen umfassend, findet sich in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1897.

²⁾ Es können auch Kinder aufgenommen werden, die erst am 1. April das 6. Jahr zurückgelegt haben.

3. Kanton Luzern.

Eintrittsalter: 7. Altersjahr am 1. Mai zurückgelegt. Ausnahmen statthaft für Kinder, die dann $6\frac{3}{4}$ Jahre alt sind. Sechs Schuljahre von 40 Wochen zu $25\frac{1}{2}$ —29 Stunden, mindestens 385 Schulhalbtage. In gewissen Fällen kann der Unterricht in zwei Abteilungen gegeben werden, doch muß jede Abteilung per Woche mindestens 20 Unterrichtsstunden haben. Die zwei letzten Jahre können für in landwirtschaftlichen Gegenden gelegene Schulen mit guten Leistungen unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Sommer- oder nur Winterkurse mit wenigstens 22 Schulwochen abgehalten werden.

Den Gemeinden steht es frei, Schulen mit mehr als sechs Jahreskursen einzurichten. Im Jahre 1905 bestand in 7 Gemeinden ein siebenter Winterkurs der Primarschule. Für die Knaben schließen an die Primarschule 2 Jahre obligatorische Wiederholungsschule mit je 60 Halbtagen zu 3 Stunden an. Die Mädchen sind zum weiteren Besuch des Arbeitsunterrichtes verpflichtet bis zum erfüllten 16. Jahre, wöchentlich, oder 2 Halbtage je im Winterhalbjahre. Die Gemeinden können auch Wiederholungsschulen für Mädchen einführen.

4. Kanton Uri.

Eintrittsalter: 7 Jahre mit 1. Januar, also $6\frac{3}{4}$ Jahre beim Schulbeginn (1. Oktober).

6 Primarklassen mit mindestens 30 Wochen (1. Oktober bis 1. Mai) und mindestens 600 Schulstunden oder 7 Klassen mit mindestens 520 Schulstunden. Entlassungsprüfung. Nach der Primarschule bis zum erfüllten 15. Jahre. Repetierschule mit mindestens 60 Stunden jährlich. Wo Ganztagsjahrsschulen bestehen, kann die Repetierschule wegfallen.

5. Kanton Schwyz.

Eintrittsalter: 7. Jahr, zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres, in dem der Eintritt stattfindet. 7 Schuljahre von 42 Wochen. I. mit 15, II. mit 20, III. und IV. mit 25, V.—VI. mit 30 Wochenstunden.

6. Kanton Obwalden.

Eintrittsalter: 7. Jahr auf 1. April zurückgelegt. 6 Schuljahre von 42 Wochen zu mindestens 20 Stunden. Daran anschließend 2 Jahre „Fortschreibungsschule“ (Ergänzungsschule) von je 120 Stunden. Die Fortbildungsschule kann durch einen 7. Winter-Alltagsschulkurs ersetzt werden. Von den 7 Gemeinden haben 4 diesen 7. Kurs eingeführt.

7. Kanton Nidwalden.

Eintrittsalter: $6\frac{1}{2}$ —7 Jahre.

I.—VI. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, VII. und VIII. Schuljahr (nur für Knaben obligatorisch) je 96 Stunden (Wiederholungsschule), soweit möglich im Wintersemester.

8. Kanton Glarus.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt auf 1. Mai.

7 Jahre Alltagsschule. I. und II. Schuljahr 42 Wochen zu 22 Stunden, III. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, IV.—VII. Schuljahr 46 Wochen zu 33 Stunden.

2 Jahre Repetierschule. Je 46 Wochen zu 6 Stunden.

9. Kanton Zug.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres.

7 Jahre Alltagsschule zu 42 Wochen. I.—III. Schuljahr 18—21 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 26—27 Wochenstunden, VII. Schuljahr im Sommer 21, im Winter 28 Wochenstunden.

10. Kanton Freiburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im (Kalender-) Jahr des Eintritts.

9 Schuljahre (für Mädchen 8) zu 40—42 Wochen.

I.—VI. Schuljahr 25, VII.—IX. 25—30 Wochenstunden.

Anmerkungen: 1. Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a. wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat;
 - b. wenn derselbe in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmäßig für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein in dieser Weise beurlaubter Schüler kann angehalten werden, die Schule noch während eines ferneren Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht und sofern es der Inspektor für nötig erachtet.
2. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.
3. An den Landschulen ist es gestattet, im Sommerhalbjahr für die Schüler der Oberstufe täglich nur einmal Schule zu halten, und zwar des Vormittags wenigstens drei Stunden.
4. In den Landgemeinden werden die Ferien so verteilt, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 73 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule halten.

In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß den Schülern der Unterschule während dieser Zeit drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach Umständen.

Die kirchliche Behörde jeder Pfarrei verfügt ferner während sechs Monaten über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl. Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den größten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen. Außerdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

11. Kanton Solothurn.

Eintrittsalter: 7. Jahr, vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres.

8 Schuljahre (für Mädchen 7) zu 44 Wochen.

I. und II. Schuljahr 24 Stunden, III. und IV. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30 Stunden, V.—VIII. Schuljahr, im Sommer 12, im Winter 30 Stunden.

12. Kanton Baselstadt.

Eintrittsalter: 6. Jahr, vollendet vor 1. Mai.

4 Jahre Primarschule von 42 Wochen zu 20—26 Stunden.

4 Jahre obligatorische Sekundarschule von 41 Wochen zu 29 bis 30 Stunden. (Siehe auch Sekundarschulen.)

13. Kanton Baselland.

Eintrittsalter: 6. Jahr vollendet mit 1. Mai.

6 Jahre Alltagsschule von 44 Wochen zu 25 Stunden.

3 Jahre Repetierschule von 44 Wochen zu 6 Stunden. Im Jahre 1905/6 bestanden in 34 von 69 Gemeinden an Stelle der Repetierschulen Halbtagschulen; in dreien davon wird im Winterhalbjahr die Schule zur Ganztagschule. In drei andern Gemeinden ist die Repetierschule in eine Ganztagschule für das ganze Jahr umgewandelt worden. 1906: 1073 Halbtag- und 741 Repetierschüler.

14. Kanton Schaffhausen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Mai.

Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Elementarschule (Primarschule) acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre dauern soll.

- a. 8 ganze Schuljahre zu 42 Wochen.
I.—III. Schuljahr 24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.
 - b. 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre.
I. und II. Schuljahr 20, III. 24, IV. 26, V. 30 Wochenstunden; VI. im Sommer 24, im Winter 30; VII. und VIII. im Sommer 7, im Winter 33; IX. nur von Anfang November bis Anfang Februar (13 Wochen) 12 Stunden per Woche.
- Die Schuleinrichtung b ist die Regel.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 30. April.

7 Primarschuljahre von zirka 48 Wochen zu 18—20 Stunden (Halbtagschulen die Regel).

2 Jahre „Übungsschule“ (Repetierschule) von zirka 48 Wochen zu 6 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter.

Drei Gemeinden haben die Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr ersetzt.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Januar.

7 Jahre Primarschule. Im Sommer 18 Wochen zu 15 Stunden, im Winter 24 Wochen zu 10 Stunden.

Die anschließenden obligatorischen drei Jahre Fortbildungsschule mit 20 Wochen zu 4 Stunden könnten als Ergänzungsschule aufgefaßt werden; für ihre Zuteilung zu den Fortbildungsschulen (s. dort) war maßgebend, daß sie nur für Knaben obligatorisch sind und über das 15. Jahr hinausreichen.

17. Kanton St. Gallen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt am 7. Mai.

7 Jahre Alltagschule, 2 Jahre Ergänzungsschule zu 42 Wochen (vergleiche Anmerkungen).

I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 20, III. 24, IV.—VII. 27, VIII. und IX. 6 Wochenstunden.

In 33 Gemeinden ist die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder durch zwei Winterkurse der Alltagschule ersetzt.

Anmerkungen. 1. Obige Stundenverteilung ist das gesetzliche Minimum einer Gesamtschule; die Stunden für weibliche Arbeiten sind darin nicht inbegriffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, beträgt das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl der Alltagschule 33 Stunden.

2. An den Gesamtjährschulen (1905: 397, 1906: 405) erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch am Vor- und Nachmit-

tag Unterricht; Minimum unter Berücksichtigung aller zulässigen Einstellungen 340 Halbtage. Daneben bestehen aber noch folgende Schulen:

In den Dreivierteljahrsschulen (1905: 60, 1906: 60) wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten; Minimum 320 Halbtage.

In der teilweisen Jahrschule (1905: 63, 1906: 62) wird nur an mehreren Klassen der Unterricht voll erteilt; die übrigen Klassen haben Halbtags- oder Halbjahrschule; Minimum 340 beziehungsweise 250 Halbtage.

In den Halbtagsjahrsschulen (1905: 57, 1906: 57) erhalten sämtliche Klassen in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung jedoch nur vormittags, die andere nachmittags; Minimum 220 Halbtage.

Geteilte Jahrschulen (1905: 9, 1906: 9) sind solche, an denen die Schule in zwei Abteilungen geteilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht erteilt wird; Minimum 220 Halbtage.

An den Halbjahrsschulen (1905: 38, 1906: 38) darf die Unterrichtszeit nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Minimum 220 Halbtage. Mit diesen sind Repetierschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schluß der ersteren beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden. Zum Besuche derselben sind alle Kinder verpflichtet, welche nur eine Halbjahrsschule besucht haben.

18. Kanton Graubünden.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt an dem auf den Eintritt folgenden Neujahr.

8 Jahre Primarschule zu mindestens 28 Wochen.

I. und II. Schuljahr 28 Wochenstunden, III.—VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen zu mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

19. Kanton Aargau.

Eintrittsalter: 7 Jahre zurückgelegt bis 1. November, 8 Jahre Alltagschule (Gemeindeschule) mit 42 Schulwochen (im Sommerhalbjahr 18, im Winterhalbjahr 24). Im Sommer: I. Schuljahr 15 Wochenstunden, II.—IV. 18, V. und VI. 21, VII. und VIII.

18 Wochenstunden. Im Winter: I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 21, III. und IV. 24, V.—VIII. 27 Wochenstunden.

(Die „Fortbildungsschule“, eine erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch, schließt an das V. oder VI. Schuljahr an, je nachdem sie 3 oder 2 Jahreskurse zählt. Siehe Sekundarschulen. Neben 273 Gemeindeschulen bestehen 41 Fortbildungsschulen.)

20. Kanton Thurgau.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor 1. April. 9 Schuljahre von 41 Schulwochen (Sommer 21, Winter 20 Wochen). I. Schuljahr 18—20 Wochenstunden, II.—VI. 27—30; VII.—IX. im Sommer 4, im Winter 30 Wochenstunden.

Dazu V.—IX. Schuljahr wöchentlich 1 Stunde Singschule.

Die Mädchen sind nach beendigtem achten Schuljahr aus der Schule zu entlassen, haben aber die Singschule und die Arbeitsschule noch weitere zwei Jahre zu besuchen.

21. Kanton Tessin.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor dem 1. Oktober. 8 Schuljahre von mindestens 6 Schulmonaten mit täglich 5 Schulstunden.

Von 625 Schulabteilungen hatten im Jahre 1906 232 eine Schuldauer von 6 Monaten, 19 eine solche von 7, 76 von 8, 72 von 9, 226 von 10 Monaten.

22. Kanton Waadt.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt an dem auf den Eintritt folgenden Neujahr¹⁾, 8—9 Schuljahre von 42 Schulwochen zu 28 Stunden auf der Unterstufe und 33 Stunden auf der Mittel- und Oberstufe.

Anmerkungen. 1. Die Schulpflicht dauert bis zum 15. April des Jahres, in welchem ein Kind sein 16. Altersjahr zurückgelegt; doch haben die Gemeindebehörden das Recht, die Schulpflicht am 15. April des Jahres aufzuhören zu lassen, in welchem ein Kind das 15. Altersjahr zurücklegt.

2. Die Schulkommissionen sind ermächtigt, Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, für die Dauer des Sommersemesters vom Nachmittagsunterricht zu befreien, vorausgesetzt, daß sie vom 1. Juni bis 1. November jeden Morgen die Schule mindestens zwei Stunden besuchen.

3. Für Schüler vom 12. Jahre an können die Gemeinden die Classes primaires supérieures einrichten mit 32 Stunden pro Woche (Lehrplan siehe Beilage I, Seite 77).

¹⁾ Wo keine Kleinkinderschulen bestehen, kann der Eintritt auch ein Jahr früher gestattet werden.

4. Für die Schüler der Oberstufe im Alter von 14—16 Jahren bestehen in den industriellen Orten Abendkurse (classes du soir). Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm der Oberstufe statt.

5. Besondere Maßnahmen können mit Bezug auf die Schulzeit der Bergschulen getroffen werden.

23. Kanton Wallis.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres.

8 Schuljahre mit mindestens 26 Schulwochen zu 21 Stunden für das I. und II. Schuljahr und 30 Stunden für die übrigen Schuljahre.

Anmerkung. Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste umfaßt im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatigen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfaßt alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatiger Schulzeit.

Schulen der letztern Art bestehen nur in den größern Ortschaften.

24. Kanton Neuenburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Schuljahres. Jeder Primarschüler soll bei seinem Schuleintritt mindestens ein Jahr lang die Kleinkinderschule besucht haben oder sich über die darin zu erwerbenden Vorkenntnisse ausweisen.

6 Jahre Alltagschule von 44 Schulwochen zu 24—30 Stunden. 2 Winterkurse (cours de répétition) von 21 Wochen zu mindestens 6 Stunden.

Anmerkungen. 1. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können die Schulkommissionen vom Examen bis 1. November denjenigen Kindern, die das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, Dispens vom Schulunterricht gewähren.

In der Regel sind diese Dispense vorübergehend. Indessen können Schüler, welche in ihrem letzten Schuljahr angelangt sind und welche eine genügende Bildung besitzen, vom Schulbesuch bis 1. November vollständig befreit werden.

Diejenigen Schüler, welche vorübergehende oder vollständige Dispense erhalten haben, sind verpflichtet, die Schule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, während welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

2. Die Schüler, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, können von dem gewöhnlichen Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich ausweisen, daß sie eine genügende Primarschulbildung haben. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Prüfung zu bestehen; wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis (*certificat d'études primaires*).

3. Um zu den Wiederholungskursen zugelassen zu werden, muß der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muß er sich für das Fähigkeitszeugnis (*certificat d'études primaires*) gestellt haben und endlich muß er eine regelmäßige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert, das heißt sie haben die Primarschule weiter zu besuchen.

25. Kanton Genf.

Eintrittsalter: 7. Jahr. Der Eintritt geschieht auf Grund einer Prüfung im Lesen und Schreiben; der mindestens einjährige Besuch der Kleinkinderschule ist vorausgesetzt.

6 Jahre Primarschule mit 43 Wochen zu 34—31 Stunden.

2 Jahre Ergänzungsschule zu 40 Wochen mit 12 Stunden.

* * *

Im Jahrbuch 1902, Seite 12—22, ist versucht worden, die Zahl der Unterrichtsstunden (Minimum) während der ganzen obligatorischen Schulzeit, also mit Inbegriff der obligatorischen Fortbildungsschule und Rekrutenvorbereitungskurse, für jeden einzelnen Kanton festzustellen. Die Ergebnisse sind auf Seite 263 der Beilage des genannten Jahrbuches graphisch dargestellt.

B. Jahresbericht pro 1906.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Von den im Jahrbuch 1905 erwähnten 11 Kantonen, die sich mit einer mehr oder weniger umfassenden Revision ihrer Schulgesetzgebung beschäftigten, brachten zwei ihre Bestrebungen im Berichtsjahr zu einem Abschluß, Uri und Waadt.

Die neue Schulordnung für den Kanton Uri¹⁾ umfaßt das gesamte Schulwesen. Sie erhöht das Minimum der jährlichen Stundenzahl für die sechsklassige Primarschule von 540 auf 600, läßt aber den Gemeinden die Möglichkeit auch sieben Klassen mit mindestens 520 Stunden einzurichten. Die Entlassung aus der obersten Klasse erfolgt nach einer Prüfung durch den Schulinspektor. Die Verordnung empfiehlt bei Schultrennung die Trennung nach den Geschlechtern; das Schülermaximum ist auf 60 angesetzt.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 13.

Durch das am 15. Mai 1906 vom Großen Rat des Kantons Waadt angenommene Gesetz über das Primarschulwesen¹⁾ wurde dasjenige vom 9. Mai 1889 ersetzt. Als neuer Grundsatz wurde die Pflicht des Staates und der Gemeinden, für den Spezialunterricht der schwachbegabten und der anormalen Kinder zu sorgen, aufgenommen. Ferner brachte es einen Fortschritt in bezug auf die Schulzeit im Sommersemester und in bezug auf die Organisation der oberen Klassen der Primarschule.²⁾ Infolge des neuen Gesetzes, das auf 1. Januar 1907 in Kraft trat, wurde die Revision einer Reihe von Reglementen nötig; ihre Erledigung fällt in das Jahr 1907. Das Schülermaximum ist auf 50 festgesetzt; die Trennung soll nach Altersstufen, nicht nach dem Geschlecht erfolgen. Die Gemeinden haben die Kompetenz, höhere Primarklassenzu schaffen, die von genügend befähigten Schülern mit mindestens 12 Jahren besucht werden, und im Sommer mindestens 18, im Winter mindestens 30 Unterrichtsstunden haben. Der Lehrplan dieser „Classes primaires supérieures“ enthält unter anderem die Fächer Deutsch, Algebra, Physik. Zum Unterricht auf dieser Stufe berechtigt ein besonderes Diplom³⁾; die Lehrerbesoldung ist mindestens 400 Fr. höher als diejenige auf der untern Stufe (vergleiche Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 8). Das Schülermaximum beträgt 35.

Über den Stand der Revisionsarbeit in anderen Kantonen ist folgendes zu berichten:

Im Kanton Schwyz fand die Beratung des neuen Schulgesetzes eine wesentliche Förderung. Seine Annahme durch den Kantonsrat (21. März 1907) fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus legte im November der Regierung einen Entwurf zu einem neuen Schulgesetze vor. Die Beratung wurde bis nach Eingang der Wünsche und Ansichten von Schulbehörden, Lehrerschaft und der gemeinnützigen Gesellschaft verschoben. Für diese Eingaben ist eine Frist bis zum 31. Oktober 1907 angesetzt worden. Eine im Hinblick auf die Revision des Gesetzes verfaßte Arbeit von Sekundarlehrer Auer in Schwanden über das glarnerische Sekundarschulwesen wurde auf Kosten des Kantons gedruckt.

In Baselstadt begannen die ersten Vorbereitungen für eine Gesamtrevision; in Baselland gelangte der Entwurf für ein das ganze Schulwesen umfassendes Gesetz im Dezember 1906 zur ersten Lesung vor dem Landrat.

Im Kanton Schaffhausen wurden die Beratungen durch Krankheit und Tod von zwei Mitgliedern der vorberatenden Behörde verzögert.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 21.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 77.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 137.

Die Annahme eines neuen Primarschulgesetzes im Kanton Wallis fällt nicht mehr in das Berichtsjahr; dagegen wurde am 24. November 1906 ein Dekret betreffend die Gründung einer Pensionskasse für die Lehrerschaft an den Primarschulen und Seminarien des Kantons Wallis¹⁾ erlassen.

Von den zahlreichen Erlassen der Behörden, die ein kleineres Gebiet des Schulwesens betreffen, ist ein Teil in den nachfolgenden Abschnitten erwähnt. An dieser Stelle seien folgende genannt:

Die Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das zürcherische Volksschulwesen vom 31. Juli 1906²⁾ bestimmt, daß der Staat an den dritten Dritteln der Lehrerbesoldung (zwei Dritteln und die Alterszulagen hat er nach dem Gesetz vom 27. November 1904 ohne weiteres zu tragen) Beiträge leistet, die sich nach dem Gesamtsteuerfuß der Gemeinden richten. Ebenso leistet er Beiträge an die freiwilligen Zulagen. Die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen und bei regelmäßiger Militärdienst übernimmt der Staat. Ferner gewährt er in besonderen Fällen Zulagen von Fr. 200—500 („staatliche Besoldungszulagen“), um an schwierigen Stellen tüchtige Kräfte festzuhalten.

Durch Beschuß vom 21. Mai 1906 hat der Kantonsrat des Kantons Zürich die Frage der Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule geregelt³⁾ und hierbei insbesondere den sozialen Fürsorgezwecken größere Berücksichtigung angedeihen lassen.

In einem Kreisschreiben⁴⁾ ersucht der Erziehungsrat des Kantons Zürich die Lehrer und Schulbehörden, die Ziele der Schulreisen so zu wählen, daß die Fußwanderung zu ihrem Rechte kommt; ferner empfiehlt sie, der Anregung eines Schulkapitels folgend, den Schülern keine alkoholischen Getränke zu verabreichen. (Vergleiche darüber die zweite der einleitenden Arbeiten, Seite 63 ff.)

Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Nidwalden wurde revidiert.

Durch eine einmalige einheitlich durchgeführte Inspektion sämtlicher Primar- und Sekundarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. im Laufe eines Jahres verschaffte sich die Landeschulkommission einen Einblick in den Stand des Schulwesens. Auch die Turnklassen und die Mädchenarbeitsschulen sollen inspiriert werden. Diese Inspektion hat die Notwendigkeit der Revision des aus dem Jahr 1878 stammenden Lehrplans für die Primarschulen erwiesen. Eine weitere Folge ist die Anbahnung einer Vereinheitlichung der Lehrmittel auf der Sekundarschulstufe. Für

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 142.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 33.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 44.

⁴⁾ Siehe Beilage I, Seite 44.

die Primarschule sind neue Lesebücher mit besonderer Berücksichtigung der Landeskunde von Appenzell a. Rh. in Vorbereitung.

Die Landesschulkommission von Appenzell A. Rh. sah sich veranlaßt, die Lehrerschaft zum Aufsehen zu mahnen wegen des Vertriebes von Reklame-Schokolade unter der Schuljugend.¹⁾ Daselbe ist übrigens auch von seiten einer größeren Zahl von Ortschulbehörden in der Schweiz zu berichten.

Im Kanton St. Gallen bewilligte der Große Rat einen jährlichen Kredit von Fr. 3800 für die Unterstützung von Schulbibliotheken. Nach der Verordnung vom 9. März 1906²⁾ erfolgt die staatliche Unterstützung durch unentgeltliche Abgabe von empfehlenswerten Jugendschriften. Im Berichtsjahr meldeten sich 93 Schulen zum Bezug von solchen. Die Bezirksschulräte haben auch über den Stand der Schulbibliotheken zu wachen.

In weiterer Ausgestaltung des Gemeindeschullehrplans für den Kanton Aargau hat der Erziehungsrat beschlossen, es sei in den ersten zwei Monaten der I. Klasse unter Ausschluß von Schreibübungen ausschließlich Anschauungsunterricht mit malendem Zeichnen zu betreiben; vergleiche darüber auch die Ausführungen im pädagogischen Jahresbericht hiervor.

Der Entwurf eines neuen Lehrplans für die Primarschulen des Kantons Thurgau, von der Schulsynode zur provisorischen Einführung empfohlen, bildet nicht in erster Linie eine bloße Revision hinsichtlich der Jahrespensen in den einzelnen Schulfächern, er versucht unter Betonung der erzieherischen Zwecke des Volkschulunterrichtes die Unterrichtsweise und Unterrichtsziele in der Richtung größerer Bewegungsfreiheit des Lehrers umzugestalten. Er gibt demgemäß nebst allgemeinen Bestimmungen über die Gestaltung des Unterrichts die Zielpunkte für den Unterricht der einzelnen Schuljahre und eine Wegleitung, wie dieselben zu erreichen gestrebt werden soll, während der zu behandelnde Stoff für die einzelnen Unterrichtsfächer weniger einläßlich und bestimmt normiert ist.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin sah sich veranlaßt, durch ein Zirkular gegen die Verteilung von Schriften zum Teil tendenziösen Inhalts an Schulkinder einzuschreiten.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin läßt Erhebungen über die zugunsten des Schulwesens in den Gemeinden gemachten Legate vornehmen, um in Zukunft eine genauere Kontrolle über deren Verwaltung zu ermöglichen; nach den bisherigen Ergebnissen bestehen 45 Legate im Betrage von Fr. 299,785.

In welch erfolgreicher Weise die Behörden des Kantons Tessin für Errichtung von geeigneten Schullokalitäten sich be-

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 74.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 74.

mühen, geht daraus hervor, daß innert der letzten 10 Jahre 58 neue Gemeindeschulhäuser im Werte von mehr als einer Million Franken erstellt wurden. An die Schulbibliotheken wurde eine erste Sendung von Büchern ausgeteilt.

Durch fortgesetzte Inspektion des Turnunterrichts veranlaßt das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt die Gemeinden, die Turnlokale und Geräte in gutem Stande zu halten.

Der Erziehungsrat des Kantons Wallis beauftragte die Schulinspektoren, dem Unterrichte in Gesang, Zeichnen und Turnen ein ganz besonderes Augenmerk zu widmen.

Mit Ende Juni 1906 beendigten die écoles complémentaires (zwei Jahre im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule) in Genf das 20. Jahr ihres Bestehens. Mit Befriedigung erwähnt das Erziehungsdepartement, daß innert dieser Zeit auch auf dieser Schulstufe in bezug auf Disziplin und Unterrichtserfolg große Fortschritte erzielt worden seien.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Die Zahl der Schüler in den Primarschulen der Schweiz (Alltag-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgende:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1900/1901	472,607	1903/04	492,768
1901/1902	476,832	1904/05	502,181
1902/1903	484,500	1905/06	517,057

Die obligatorische Schulpflicht in den einzelnen Kantonen fand ihre Darstellung im ersten Abschnitte (Seite 209 ff.). Es ist bei der Beurteilung nicht zu übersehen, daß in fast allen Kantonen eine große Zahl von Gemeinden die Schulpflicht über das gesetzliche Minimum hinaus erweitern. Dem Absenzenwesen wird so ziemlich überall die nötige Aufmerksamkeit von Seite der Behörden zuteil. Die neue Schulordnung des Kantons Uri¹⁾ und das Gesetz über das Primarschulwesen des Kantons Waadt²⁾ enthalten sehr scharfe Bestimmungen gegen unentschuldigte Absenzen.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern hat festgesetzt, daß Lehrerinnen, die zugleich Arbeitsunterricht erteilen, den eigentlichen Schulunterricht auf neun Halbtage per Woche beschränken dürfen, daß sie aber für den Arbeitsunterricht nur auf Besoldung Anspruch haben, soweit infolge desselben ihre gesamte wöchentliche Schulzeit auf mehr als 10 Halbtage steigt.³⁾ Die gleiche Behörde erließ ein Kreisschreiben betreffend die Zählung der Absenzen infolge Krankheit.⁴⁾

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 13.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 21.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 45.

⁴⁾ Siehe Beilage I, Seite 68.

In einem Kreisschreiben macht der Erziehungsrat von Nidwalden unter anderem darauf aufmerksam, daß der Eintritt in die Schule nur ganz ausnahmsweise vor dem gesetzlich festgesetzten Alter ($6\frac{1}{2}$ Jahre) geschehen darf und daß auch die Bestimmungen über die Entlassung aus der Primarschule im Interesse der Kinder streng beobachtet werden müssen.¹⁾

Die Schulferienordnung von Baselstadt²⁾ regelt die Verteilung der gesetzlichen Ferien, 10 Wochen an den untern und mittleren Schulen, 11 Wochen an den oberen Schulen.

Die Ferienverordnung des Kantons Baselland vom 15. März 1897 wurde dahin interpretiert, daß für die Konferenz- und andere in § 2 aufgeführten Frei-Tage, welche in die Ferien oder auf Feiertage fallen, nicht andere Schultage ausfallen dürfen.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen fordert von Schulbehörden und Lehrern ein sorgfältigeres Vorgehen bei der Promotion.³⁾ Anläßlich eines konkreten Falles beschloß die genannte Behörde, die Gemeindebehörden sollen in Zukunft an Kinder, die das Elternhaus verlassen, um in außerkantonale Dienstverhältnisse zu treten, nur dann Ausweisschriften verabfolgen, wenn diese Kinder an ihrem neuen Wohnorte ihrer Schulpflicht nach den Bestimmungen ihres Heimatortes Genüge leisten.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen sah sich veranlaßt, über die verschieden gehaltene Einbeziehung der auf den Religionsunterricht verwendeten Schulhalbtage in die pflichtige Primarschulzeit eine allgemeine Weisung zu erlassen. Der Schulordnung vom 29. Dezember 1865 gemäß dürfen nur zwei Stunden Religionsunterricht per Schulwoche als Schulzeit gezählt werden, und nur wo es die Schulverhältnisse nicht anders gestatten, kann ausnahmsweise auch ein voller dreistündiger Schulhalbtag dem Religionsunterricht überlassen werden. Der Religionsunterricht für die Ergänzungsschüler muß in jedem Fall außer die für sie bestimmten Schulstunden verlegt werden.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

In den beiden vorhergehenden Bänden des Jahrbuches wurde erwähnt, daß die Bundessubvention an die Primarschule einigen Kantonen die Möglichkeit gibt, die Lehrerbesoldungen mit den Forderungen der Zeit in bessere Übereinstimmung zu bringen und auch für invalide Lehrer besser als bisher zu sorgen. Es sind auch für 1906 einige hierher gehörende Neuerungen aufzuführen. Die Bestrebungen der Lehrerschaft nach finanzieller Besserstellung

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 69.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 72.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 73.

werden durch den aus den meisten Kantonen gemeldeten Mangel an Lehrkräften in sehr wirksamer Weise unterstützt.

Zur Vorbereitung eines neuen Besoldungsgesetzes der Primarlehrer des Kantons Bern veranstaltete die Erziehungsdirektion eine Erhebung über die ökonomische Lage der bernischen Primarlehrerschaft, und auch der kantonale Lehrerverein hat seine Wünsche eingereicht. Auf Grund eines umfangreichen Materials hat Lehrer Müerset in Bern eine Monographie über die ökonomische Stellung der Lehrerschaft des Kantons Bern und ihre Erwartungen für die Zukunft erscheinen lassen.

Die neue Schulordnung des Kantons Uri¹⁾ setzt das Minimum der Besoldung für einen weltlichen Primarlehrer bei 30wöchiger Schuldauer auf Fr. 1000, bei 40 jährlichen Schulwochen auf Fr. 1300 fest; „hierbei ist der Einschluß der Organistenstelle gestattet“. Die Besoldung von Primarlehrern, die zugleich eine geistliche Pfründe versehen, sowie von Lehrern und Lehrerinnen, welche einer religiösen Genossenschaft angehören, beruht auf vertraglichem Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Lehrpersonal beziehungsweise der Genossenschaft.

Der Besuch der alljährlichen Lehrerkonferenz ist obligatorisch; die Teilnehmer erhalten Fr. 4 Taggeld und Reiseentschädigung.

Im Kanton Solothurn wurde für die Roth-Stiftung (Lehrerpensionskasse) ein neues Reglement erlassen.²⁾

Einer Einladung des Kantonsrates Folge leistend, hat der Erziehungsrat von Schaffhausen einen Entwurf für ein neues Lehrerbesoldungsgesetz ausgearbeitet.

In Berücksichtigung einer Petition des kantonalen Lehrervereins beschloß der st. gallische Erziehungsrat, den Gemeinden, voraus solchen, welche dem Lehrer nur den gesetzlichen Gehalt verabfolgen, dringend eine Verbesserung des Lehrereinkommens in dieser oder jener Form zu empfehlen.

Die durchschnittliche Besoldung der Primarlehrer des Kantons Graubünden ist im Zeitraum von fünf Jahren um Fr. 150 gestiegen; sie beträgt jetzt Fr. 1070.

Im Kanton Tessin herrscht empfindlicher Mangel an Lehrkräften; die Seminarien gaben auf den Beginn des Schuljahres 1906/07 nur 20 ab, während gegen 60 Stellen an Primarschulen frei waren. Die Erziehungsdirektion weist in ihrem Geschäftsbericht darauf hin, daß diesem unhaltbaren Zustand nur durch bessere Besoldung der Lehrerschaft abgeholfen werden könne.

Durch das Gesetz vom 20. November 1906,³⁾ welches dasjenige vom 15. Februar 1897 abändert, wird im Kanton Waadt

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 13.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 135.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 138.

der Rücktrittsgehalt nach 30jährigem Schuldienste auf Fr. 900 für Lehrer und auf Fr. 720 für Lehrerinnen festgesetzt. Das Règlement sur les pensions de retraite¹⁾ enthält auch Bestimmungen über die Bezüge der Witwen und Waisen.

Im Kanton Wallis trat mit dem 1. Januar 1907 ein Dekret über die Pensionskasse der Lehrer in Kraft.²⁾ Die Mitgliedschaft ist obligatorisch für die nach Erlaß des Dekretes patentierten weltlichen Lehrer. Der Jahresbeitrag ist Fr. 30, 40, 50 oder 60, je nach Wahl. Soviel wie ein Mitglied, zahlt auch der Staat. Die jährliche Pension beträgt nach 25 Jahren 25 %, nach 30 Jahren 28 % und nach 35 Jahren 30 % der gesamten Einzahlungen.

Das neue Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn³⁾ sieht als Prüfungsfach auch kantonale Schulkunde vor. Der Mangel an Primarlehrern führte in diesem Kanton zu folgenden Beschlüssen (vom 3. Dezember 1906):

a. Einem von einem Primarlehrer gestellten Urlaubsgesuche wird vom Regierungsrat nur dann entsprochen, wenn zwingende Gründe vorhanden sind.

b. Der Regierungsrat wird einem Primarlehrer, der vorübergehend den Schuldienst zu verlassen wünscht, um sich zum Bezirkslehrer auszubilden, nur dann Urlaub gewähren, wenn derselbe wenigstens drei Jahre an einer Primarschule des Kantons Solothurn gewirkt, sowie als Schüler der pädagogischen Abteilung der solothurnischen Kantonsschule und als Primarlehrer gute Erfolge erzielt hat. Der Regierungsrat kann auch dann die Urlaubsbewilligung verweigern, wenn ein Bedürfnis nach Bezirkslehrern im Kanton Solothurn nicht vorhanden ist.

c. Ein Urlaub wird nur auf bestimmte Zeit erteilt.

d. Wird ein Primarlehrer beurlaubt, so wird vom Regierungsrat seine dem Staate Solothurn gegenüber bestehende finanzielle Verbindlichkeit festgestellt. Diese wird fällig, wenn der Beurlaubte aus dem solothurnischen Lehrerstande austritt oder es unterlässt, nach Verfluß des Urlaubs in den solothurnischen Schuldienst wieder einzutreten.

Auch die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau sah sich durch Lehrermangel veranlaßt, einigen Lehrern den Urlaub zum Zwecke der weiteren Ausbildung zu verweigern.

Um die Ausgaben für Vikariate etwas einzuschränken, beschloß der Große Rat von Baselland, daß für kürzer dauernde Abwesenheit, wie Militärdienst bis zu drei Wochen, in Zukunft kein Vikariat bewilligt werde.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 139.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 142.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 130.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat eine Gemeinde angehalten, die Stellvertretungskosten bei Militärdienst des Lehrers zu übernehmen. Lehrermangel wird auch aus diesem Kanton gemeldet.

Durch das neue Primarschulgesetz des Kantons Waadt¹⁾ wird in bezug auf die Stellvertretung bestimmt, daß diese während eines halben Jahres auf Kosten der Gemeinde zu geschehen habe, sofern sie durch Krankheit oder durch andere vom Willen des Betreffenden unabhängige Ursachen nötig wird.

Veranlaßt durch eine Eingabe der Lehrerschaft hat die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau die Schulvorsteherchaften angewiesen, die Rechte der Lehrer betreffend Teilnahme an den Beratungen der Behörde in richtiger Weise zu beachten (§ 64 des Unterrichtsgesetzes) und ihnen empfohlen, die Lehrer zu sämtlichen Beratungen beizuziehen, soweit es sich nicht um persönliche Verhältnisse derselben handle.

Wie schon im Jahre 1905 war auch im Berichtsjahr die Waisenstiftung des schweizerischen Lehrervereins in der Lage, an Unterstützungen Fr. 4500 auszuzahlen.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10977	6877	62,7	4100	37,3
1904/1905	11188	6990	62,5	4193	37,5
1905/1906	11500	7177	62,4	4323	37,6

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatenierungungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Die seit 1903 veranstalteten Ferienkurse für Lehrer an Volks- und Mittelschulen²⁾ fanden im Jahre 1906 an den Universitäten von Zürich und Genf statt. An demjenigen von Zürich, 23. Juli bis 4. August 1906, beteiligten sich 102 Teilnehmer, 89 Schweizer und 13 Ausländer.

Gegenüber dem ersten Kurse, der im Jahre 1903 stattfand, trat in der Organisation die Änderung ein, daß die allgemeinen Kurse auf den Vormittag, die Spezialkurse auf den Nachmittag verlegt waren; auf den Abend waren jeweilen Nebenveranstaltungen belehrender und unterhaltender Art angesetzt.

Die Kurse beschlagen folgende Gebiete:

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 21.

²⁾ Siehe Jahrbuch 1903, Seite 120, 1904, Seite 98, 1905, Seite 151.

I. Allgemeine Kurse (je 12 Stunden).

1. Psychologie der intellektuellen Vorgänge. Prof. Dr. Schumann, 82 Teilnehmer.
2. Über das Wesen und die Verhütung der Krankheiten in der Schule. Prof. Dr. Silberschmidt, 93 Teilnehmer.
3. Urgeschichte der Schweiz. Privatdozent Dr. Heierli, 76 Teilnehmer.
4. Die pathologischen Erscheinungen im Geistesleben mit besonderer Berücksichtigung des kindlichen Alters. Prof. Dr. v. Monakow, 77 Teilnehmer.

II. Spezialkurse.

A. Naturwissenschaftliche Sektionen (30 Stunden für jede Sektion).

1. Botanik: Die Pflanzenwelt, vom Standpunkte der Biologie aus betrachtet. Prof. Dr. Hans Schinz, 20 Teilnehmer.

2. Zoologie: Erste Woche: Zootomischer Kurs und Präparierübungen. Prof. Dr. Hescheler, 12 Teilnehmer. Zweite Woche: Anweisung über Aufzucht der Insekten mit Berücksichtigung der experimentellen Entomologie, sowie Übungen in der Präparation der verschiedenen Insektenstadien. Prof. Dr. Standfuß, 12 Teilnehmer.

3. Physik: Die Technik des physikalischen Schulexperiments unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarschulstufe und des neuen Apparates der zürcherischen Sekundarschule. Professor Dr. Seiler, 14 Teilnehmer.

4. Chemie: Die Technik des chemischen Schulexperiments, unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarschulstufe und der neuen Apparate der zürcherischen Sekundarschule. Prof. Dr. K. Egli, 13 Teilnehmer.

B. Sprachlich-historische Sektionen.

a) Für Deutschsprechende.

Französische Sprache und Literatur. Prof. Dr. Bovet, 13 Teilnehmer.

Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der englischen Literatur. Prof. Dr. Vetter, 12 Teilnehmer.

b) Fremdsprachliche.

Deutsche Sprache. Seminarlehrer Dr. P. Suter, 13 Teilnehmer.

c) Für beide Sektionen.

Historische Demonstrationen im Landesmuseum. Privatdozent Dr. Heierli, 46 Teilnehmer.

An freien Veranstaltungen wurden angeordnet:

- a) Projektionsabende mit Vortrag im Kantonsratssaal. 1. Über Heimatschutz. Prof. Dr. Paul Ganz, Basel. 2. Ein Gang durch das alte Athen. Prof. Dr. O. Schultheiß.

- b) Diskussionsabende. 1. Die Organisation der Lehrerbildung der Stadt Basel. Referent: Seminardirektor Dr. Edwin Zollinger, Küsnacht (26. Juli). 2. Über Volksunterhaltungsabende. Referent: Seminarlehrer Dr. P. Suter, Küsnacht (2. August).

Die Cours de vacances an der Universität Genf, vom 23. Juli bis 4. August 1906, mit 180 Teilnehmern, hatten folgendes Programm:

COURS SPÉCIAUX.

1. *Cours de français pour participants de langue allemande.* M. H. Bard, professeur. — Tous les jours, de 8 à 10 heures. a) *Lecture.* Daudet, Zola, Maupassant, Loti. — Manuel: C. Glauser et A. Graz. Pages choisies du roman français au XIX^{me} siècle. 3^{me} série: Les romanciers naturalistes. Neusprachliche Reformbibliothek № 28, Leipzig (Rossberg), 2 fr. b) *Exercices de composition* sur des sujets proposés par le professeur ou par les participants aux cours. c) *Exercices de conversation.* — Un cours spécial de *français pour participants de langue italienne* aura lieu aux mêmes heures si le nombre des auditeurs est suffisant.

2. *Allemand.* M. Hässig, prof. — Tous les jours, de 8 à 10 heures. a) *Lecture.* Otto Ludwig. Zwischen Himmel und Erde. Ed. Reclam, № 3494/05 fr. 0,60. — Hebbel. Gyges und sein Ring. Ed. Reclam, № 3199, fr. 0,30. b) *Exercices de composition et de conversation* sur des sujets proposés par le professeur ou par les participants aux cours. c) *Causeries littéraires* (en allemand) sur quelques auteurs modernes: Ludwig, Hebbel, Sudermann, Hauptmann.

3. *Cours supérieur de français.* M. A. François, Dr d'Université. — Tous les jours, de 10 à 11 heures. a) *Lecture analytique.* Etude des idées, des procédés, du style et de la langue de quelques auteurs français modernes. — Manuel Petit de Julleville. Morceaux choisis des auteurs français (dix-huitième et dix-neuvième siècles), 9^{me} édition. Paris, Masson, 2 fr. b) *Exercices de composition et de style.* Travaux écrits.

4. *Zoologie pratique.* M. le professeur Emile Yung. a) Le microscope composé, son maniement et son application à la zoologie. Montage d'insectes en préparations microscopiques. (Au laboratoire de zoologie.) Lundi 23 juillet, de 2 à 5 heures. b) La méthode de dissection sous l'eau avec application à un animal vertébré. (Au laboratoire de zoologie.) Mardi 24 juillet, de 2 à 5 heures. c) La méthode des coupes et les microtomes. Application à un animal invertébré. (Au laboratoire de zoologie.) Mercredi 25 juillet, de 2 à 5 heures. d) Conférence sur les plus récentes découvertes paléontologiques en Europe et en Amérique, avec de nombreuses projections. (Salle 30.) Jeudi 26 juillet, de 2 à 4 heures. e) Visite au Musée zoologique et à la Collection de la faune suisse au Palais Eynard. Vendredi 27 juillet, de 2 à 5 heures.

5. *Biologie végétale.* M. le professeur R. Chodat. — Du lundi 30 juillet au vendredi 3 août, chaque jour de 2 à 5 heures, au laboratoire de botanique. a) La cellule, les tissus, les fonctions vitales élémentaires. b) Nutrition des végétaux; structure et fonction des racines et des feuilles. c) Fleurs; organes sexuels; fleurs et insectes. d) La fécondation: phénomènes qui se passent dans l'ovule. La sexualité en général. e) Origine, développement et dissémination des fruits et des graines.

6. *Dessin.* M. C. von Ziegler, professeur. — Tous les jours, sauf le samedi, de 2 à 5 heures; le jeudi 26 juillet, de 2 à 4 heures seulement. *L'enseignement du dessin à l'école primaire.* — Exposé de la méthode. — Applications; exercices.

N. B. Au cas où la demande en serait faite, des groupes de conversation française pourront être organisés pour ceux des participants qui ne suivraient pas les exercices de zoologie, de botanique ou de dessin.

COURS GÉNÉRAUX.

1. *Pédagogie*. M. le professeur François Guex, directeur des Ecoles normales du canton de Vaud. — Cinq conférences. Du lundi 30 juillet au vendredi 3 août, chaque jour de 11 heures à midi. a) L'enseignement par les choses et l'enseignement par les mots. b) L'horaire des leçons et le problème de la fatigue intellectuelle. c) La didactique de la langue maternelle et des langues vivantes, considérée du point de vue de la psychologie expérimentale. d) La préparation professionnelle des candidats à l'enseignement secondaire.

2. *La psychologie expérimentale appliquée à la pédagogie*. M. le Dr E. Claparède, privat-docent. — Trois conférences, jeudi 26 juillet, de 5 à 6 heures; samedi 28 juillet, de 11 heures à midi; mardi 31 juillet, de 5 à 6 heures.

3. *La poésie de Victor Hugo*. M. le professeur Bernard Bouvier. — Quatre conférences, lundi 23, mercredi 25, vendredi 27, lundi 30 juillet, de 5 à 6 heures.

4. *De la prononciation française et des études phonétiques*. M. le professeur L. Zbinden. — Quatre conférences, mardi 24, mercredi 25, jeudi 26, vendredi 27 juillet, de 11 heures à midi. Comment s'est formée la prononciation française. — L'étude empirique. — L'étude scientifique.

5. *Lecture et récitation de fragments de prose et de poésie modernes*. M. A. Schneegans, professeur. — Deux séances, lundi 23 juillet, de 11 à midi, et mardi 24, de 5 à 6 heures.

6. *Géographie*. M. le professeur W. Rosier. — Une conférence, jeudi 26 juillet, de 4 à 5 heures. L'œuvre d'Elisée Reclus et de Ratzel, considérée du point de vue de l'enseignement.

7. *Les microbes et l'hygiène scolaire*. M. le professeur H. Cristiani. — Quatre conférences, mercredi 1^{er}, jeudi 2, vendredi 3 août, de 5 à 6 heures, et samedi 4 août, de 11 heures à midi.

RÉUNIONS ET EXCURSIONS. Une soirée de discussion par semaine. — Samedi 28 juillet, après midi. Promenade géologique au Salève, avec arrêt aux Voûtes, à la Petite-Gorge et aux Rochers de Faverges. Conférence en plein air, par M. le professeur E. Yung, sur l'époque glaciaire. — Dimanche 29 juillet. Excursion à Chamonix. — Samedi 4 août, après midi. Promenade en bateau offerte par le Conseil d'État de Genève. Tour du Petit-Lac.

Von den zahlreichen andern Kursen, die zur weitern Ausbildung in einzelnen Fächern veranstaltet wurden, gibt die nachfolgende Zusammenstellung ein Bild, wenn auch kein vollständiges.

1. *Schweizerische Kurse*.

XXI. Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit vom 16. Juli bis 11. August in Olten. (Elementarkurs, Kartonarbeit, Holzarbeit, Schnitzen.) Teilnehmer: 76 Lehrer und 5 Lehrerinnen.

XI. Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Unterrichtsanstalten am Gewerbemuseum in Aarau.

XXV. Turnlehrerbildungskurs vom 16. Juli bis 4. August in Lausanne.

XVI. Bildungskurs für Mädchenturnlehrer vom 1.—20. Oktober in Rheinfelden.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum in Winterthur vom 19. April bis 10. August, 8 Teilnehmer.

2. Kurse in den Kantonen.

Turnkurs in Thun vom 2.—6. April.

Kurs für Zeichnen und Gesang in Schwyz vom 16.—25. August, 41 Teilnehmer.

Turnlehrerbildungskurs vom 8.—27. Oktober in Schaffhausen.

Zeichnungskurs in Schmerikon (St. Gallen) vom 23.—28. April, 20 Teilnehmer.

Zeichnungskurs in Goßau (St. Gallen) vom 23.—28. April, 17 Teilnehmer.

Kantonaler Turnkurs in Appenzell vom 3.—6. Juli.

Kantonaler Fortbildungskurs in Graubünden vom 14. Mai bis 2. Juni, 18 Teilnehmer. Fächer: Vaterlandskunde, Zeichnen, Gesang, Turnen.

Zwei Lehrer des italienischen Kantonsteils erhielten Stipendien von je Fr. 300 für weitere Ausbildung in der Muttersprache. Beide besuchten Vorlesungen der Universität Pisa.

Zeichnungskurs für thurgauische Sekundarlehrer vom 8.—20. Oktober 1906 in Kreuzlingen, 24 Teilnehmer.

Repetitionskurs für Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Tessin in Locarno vom 1.—31. Juli.¹⁾

Kurs für Mädchenturnen vom 27. August bis 1. September in Locarno, 19 Teilnehmer.

Kurs für Knabenturnen vom 3.—7. September in Locarno, 19 Teilnehmer.

Kantonaler Turnkurs in Payerne vom 16.—21. April, 36 Teilnehmer; in Montreux vom 15.—20. Oktober, 30 Teilnehmer.

Die Kantone unterstützten nicht nur die Teilnahme an diesen Kursen; viele leisteten auch Beiträge an Lehrer für Studienreisen und für Teilnahme an Kursen im Ausland.

Über die Fortbildung der Lehrer in ihren Vereinigungen siehe im pädagogischen Jahresbericht.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die Frage der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und Lehrmittel hat in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches pro 1905 eine erschöpfende Darstellung erfahren. Da diese Arbeit die Situation am Ende des Jahres 1906 schildert, ist an dieser Stelle noch keine Ergänzung anzubringen.

Über die Erstellung von Lehrmitteln etc. ist den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen folgendes zu entnehmen:

Eine vom Erziehungsrate des Kantons Zürich eingesetzte Kommission hat eine Mustersammlung der obligatorisch und fakul-

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 137.

tativ anzuschaffenden Apparate für den Unterricht in Physik und Chemie in der VII. und VIII. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule zusammengestellt. Auch wurde eine Inspektion der in den Sekundarschulen bereits vorhandenen Apparate angeordnet.

Die Schulen des Kantons Glarus erhielten eine neue Karte des Heimatkantons. Ein Schulrelief ist der Vollendung nahe.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat die neue Schulwandkarte als obligatorisches Lehrmittel für die fünfte Klasse erklärt. Zum Preise von Fr. 25 erhält jede Schule außer der aufgezogenen Karte ein Paar Aufhängehaken und eine stumme Karte als Gratisbeilage.

Gemäß Beschuß des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.¹⁾) verabfolgt das Lehrmitteldepot die allgemeinen Lehrmittel (Wandkarten, Bilderwerke, Zählrahmen etc.) den Gemeinden zum halben Preise.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen bestellte eine Kommission zur Erstellung eines Gesanglehrmittels für die untern Primarklassen.

In 11, zum Teil großen Schulgemeinden wurde im Frühjahr 1906 die seit Jahren im ganzen Kanton übliche Zurückziehung und Wiederausgabe der gebrauchten und noch weiter brauchbaren Lesebücher der Primarschule auf Weisung des Erziehungsrates unterlassen, um eine allfällige Verschleppung der Pockenkrankheit, die damals aufgetreten war, möglichst zu verhindern.

Von fünf Schulgemeinden, die beschlossen haben, jeweilen allen Schülern jährlich neue Lesebüchlein zu verabfolgen, wurden dem Staat für diesen Mehrbezug zusammen Fr. 373. 46 vergütet.

Durch das kantonale Schulmuseum in Lausanne wurden im Jahre 1906 unter anderem an 40 Schulen Projektionsapparate ausgeliehen. (Vergleiche Bericht über die permanenten Schulausstellungen, Seite 199.)

Die Kommission der Schulausstellung von Neuenburg hat anlässlich einer Revision des Inventars eine Reihe von Anschauungsmaterial, Karten, Tabellen, Vorlagen gratis an Schulen abgetreten.

Der schweizerische Schulatlas, der im Auftrage der Konferenz der Erziehungsdirektoren von einer Spezialkommission dieser Vereinigung herausgegeben wird, erhält eine Bundessubvention von Fr. 100,000.²⁾ Über die Erstellung des Atlas enthält die erste der einleitenden Arbeiten des vorliegenden Jahrbuches alle nötigen Angaben.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Horte.

Die vermehrten Leistungen der Kantone auf diesem Gebiete, wie sie durch die Bundessubvention an die Primarschulen ermög-

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 74. — ²⁾ Siehe Beilage I, Seite 12.

licht wurden, haben in den vorhergehenden Bänden des Jahrbuches die verdiente Beachtung gefunden (vrgl. Jahrbuch 1905, Seite 129).

Aus der Primarschulsubvention des Bundes wird durch die Kantone ein bedeutender Teil für diesen Zweck ausgeschieden (vrgl. Seite 200 hiervor).

Aus den Anteilen am Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols haben einzelne Kantone laut der Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 18. Oktober 1907 folgende Summen für Speisung und Kleidung armer Schulkinder und für Horte und Ferienkolonien verwendet:

Zürich	3500	St. Gallen	4500
Bern	1500	Graubünden	150
Luzern	3795	Thurgau	180
Uri	1708	Tessin	450
Nidwalden	1515	Wallis	30
Zug	120	Genf	3283
Baselstadt	500	Total	21131

Was im Nachstehenden aus dem zur Verfügung stehenden Material benutzt ist, bildet nur einen sehr kleinen Teil dessen, was besondere Erhebungen über die eigenen Leistungen von Kantonen und Gemeinden zutage fördern würden. Solche Erhebungen sind für einen nächsten Band des Jahrbuches in Aussicht genommen.

Gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1906 betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich¹⁾ unterstützt der Kanton die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, die Ferienkolonien, Erholungshäuser, Jugendhorte, gibt Beiträge an die Versorgung von bedürftigen Kindern in Erziehungsanstalten für Anormale.

Zu den neu eingeführten Jugendspielen während der Ferien meldeten sich in Luzern 720 Knaben und 560 Mädchen.

Im Kanton Nidwalden wurden für Mittagssuppe Fr. 5281, für Bekleidung Fr. 1472, total Fr. 6753 ausgegeben.

An der Leitung der mit Anfang März zu Ende gegangenen Winter-Kinderhorte der Primarschulen in Basel, abends von 4 bis 6 Uhr, beteiligten sich 33 Lehrer und 47 Lehrerinnen, 37 Abteilungen zu je 30—35 Kindern. An den Spielabenden des Sommersemesters nahmen 3374 Kinder unter 98 Spielleitern teil.

Die Classes gardiennes in Lausanne zählten in 8 Abteilungen 200 Knaben und 195 Mädchen.

Die Classes gardiennes in Genf, von 11—11½ Uhr, von 4—6 Uhr und in zwei Schulhäusern auch von 6—8 Uhr, weisen eine Tagesfrequenz von 1332 Knaben und 1064 Mädchen auf. Die Classes gardiennes de vacances zählten in acht Schulen durchschnittlich 120 Knaben und 148 Mädchen.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 33.

b. Fürsorge für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Nach dem 2. Jahresbericht des Schweizerischen Vereins für das Blindenwesen bestehen in der Schweiz 5 Anstalten für blinde Kinder mit 137 Plätzen, von denen 96 besetzt sind. (Ecublens, Fribourg, Lausanne, Köniz, Zürich.) Daneben gibt es 4 Beschäftigungsanstalten für Blinde (Basel, Bern, Lausanne, Zürich) mit 125 Insassen.

Dem Berichte, den der Präsident der Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen an der VI. Versammlung in Solothurn über den Stand der Sorge für geistesschwache Kinder in der Schweiz abgab, ist die statistische Tabelle, Seiten 234/5, entnommen. Aus dem genannten Berichte geht hervor, daß seit dem Jahre 1905 zu den damals vorhandenen 26 Erziehungs- und Pflegeanstalten 3 neue Anstalten mit Raum für 180—200 Zöglinge hinzugekommen sind. Es sind dies die Friederika-Stiftung in Walkringen (Kanton Bern) mit vorläufig 12 Zöglingen; die kantonale luzernische Anstalt in Hohenrain, eröffnet am 11. November 1906, als erste staatliche Anstalt für Geistesschwache in der Schweiz, mit 50 Zöglingen; die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, eröffnet am 2. April 1907, mit vorläufig 20 Kindern. Die 110 Gemeinden, die sich zur Gründung der letztgenannten Anstalt zu einer Genossenschaft zusammentaten (vergleiche Jahrbuch 1905, Seite 160), verpflichteten sich zu einem einmaligen Beitrag von 30 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung an die Bau- und Einrichtungskosten, und zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag von 5 Rp. an die Betriebskosten beziehungsweise zu einer einmaligen Einkaufssumme von Fr. 1 per Kopf an den Betriebsfonds der Anstalt.

Die Gesamtzahl der Zöglinge aller 29 Anstalten betrug im März des Jahres 1907 1172. Seit ihrer Eröffnung haben die schweizerischen Anstalten 4047 Zöglinge aufgenommen, 2152 männliche und 1895 weibliche.

In den nächsten Jahren werden 4 weitere Anstalten eröffnet werden. Für die mit Staatshülfe zu errichtende Anstalt der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen ist ein Bauplatz in Marbach (Rheintal) ausgewählt worden. Im Kanton Schaffhausen hat die gemeinnützige Gesellschaft bereits einen Fonds im Betrage von Fr. 110,000 zur Gründung einer solchen Anstalt gesammelt. Mit Rücksicht darauf, daß aus der eidgenössischen Schulsubvention nur staatliche Anstalten unterstützt werden dürfen, will die Gesellschaft ihre Mittel dem Staate abtreten, und der Regierungsrat hat bereits einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, laut welchem eine staatliche Bildungsanstalt für etwa 30 schwachsinnige Kinder in der Nähe der Stadt erstellt werden soll. Auch im Kanton Glarus besteht infolge der Tätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft bereits ein Fonds von Fr. 145,000 für die Errichtung einer Anstalt für zirka 40 Zöglinge. Auch im Berner Oberland, in Appen-

**Die schweizerischen Erziehungs- und
Bestand im März 1907. Zusammengestellt**

Anstalt**Nº**

Ort und Kanton

Name

Charakter

1	Goldbach b. Küsnacht, Kt. Zürich	a	Keller'sche Anstalt für schwachsinnige Mädchen	rein privat, öffentl. wohltätig
2	Riehen bei Basel	a	Anstalt z. Hoffnung für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w.
3	Stadt Bern	a	Anstalt Weißenheim	privat, ö. w.
4	Wädenswil, Kt. Zürich	b	Kinderasyl auf dem Bühl	rein privat
5	Etoy, Ct. de Vaud	b	Asile de l'Espérance	privat, ö. w. m. staatl. Unterst.
6	Regensberg, Kt. Zürich	a	Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
7	Bremgarten, Kt. Aargau	b	Anstalt für schwachsinnige Kinder, St. Joseph	privat, ö. w. m. st. U.
8	Biberstein, Kt. Aargau	a	Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloß Biberstein, bei Aarau	privat, ö. w. m. st. U.
9	Weinfelden, Kt. Thurgau	a	Erziehungsanstalt Friedheim	rein privat
10	Kriegstetten, Kt. Solothurn	a	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
11	Erlenbach, Kt. Zürich	a	Martinstitut in der Mariahalde	rein privat, ö. w.
12	Mauren, Kt. Thurgau	a	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
13	Stadt Bern, Enge, Reichenbachstr. 15	a	Privatanstalt zur Hoffnung	rein privat
14	Gelterkinden, Kt. Baselland	a	Anstalt Kienberg bei Gelterkinden	privat, ö. w. m. st. U.
15	Masans-Chur, Kt. Graubünden	a	Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
16	Walzenhausen, Kt. Appenz. A.-Rh.	c	Asyl Schutz	rein privat
17	Ecublens près Lausanne	b	Le Foyer, institution romande	privat, ö. w.
18	Pfäffikon, Kt. Zürich	a	Erziehungsanstalt Pestalozziheim	privat, ö. w. m. st. U.
19	Regensberg, Kt. Zürich	a	Schulsanatorium Rosengarten	rein privat
20	Stein, Kt. St. Gallen	a	Heim für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
21	Seedorf bei Freiburg	a	Institution de Notre Dame de Compassion	privat, ö. w. m. st. U.
22	Neu-St. Johann, Kt. St. Gallen	a	Johanneum, Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
23	Oftringen, Kt. Aargau	a	Privatinstitut Straumann	rein privat
24	Uster, Kt. Zürich	c	Zürcher Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
25	Turbenthal, Kt. Zürich	a	Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
26	Erlenbach, Kt. Zürich	d	Asyl der Martinstitut für erwachsene Schwachsinnige	rein privat, ö. w.
27	Walkringen, Kt. Bern	a	Friederikastiftung	privat, ö. w. m. st. U.
28	Hohenrain, Kt. Luzern	a	Kantonale Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	staatlich
29	Burgdorf, Kt. Bern	a	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.

Anmerkung. Die 22 mit *a* bezeichneten Anstalten sind Erziehungsanstalten, die 4 mit *b* bezeichnete Anstalt ist eine Beschäftigungsanstalt. — Nur eine Anstalt, nämlich die luzernische 26, 27) sind wohltätige Stiftungen, 7 Anstalten (4, 9, 13, 16, 19, 20, 23) sind das Eigentum der gegenwärtigen als auch von der Gemeinnützigkeit unterstützt und stehen unter staatlicher Aufsicht. Nur 3 dieser Anstalten

Pflegeanstalten für Geistesschwäche.
von C. Auer in Schwanden, Kt. Glarus.

Nr.	Grün- dungs- jahr	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im März 1907												Zusammen	
		männ- lich	weib- lich	zu- sammen	männ- lich	weib- lich	evan- gelisch	katho- atisch	andere Konfession	unter 16 Jahren	über 16 Jahren	bil- dungsfähig	bil- dungs- unfähig	Hauptgebrechen	geistes- schwach	taub- stumm	blind	epilep- tisch
1	1849	29	254	283	—	20	19	1	—	12	8	17	3	* 20	—	—	—	20
2	1857	147	78	225	17	11	25	1	2	21	7	28	—	28	—	—	—	28
3	1868	79	148	227	13	21	33	1	—	30	4	34	—	34	—	—	—	34
4	1870	251	289	540	26	28	54	—	—	37	17	39	15	54	[2]	—	[4]	54
5	1872	152	130	282	38	48	86	—	—	55	31	56	30	85	—	—	1	86
6	1883	350	87	437	53	19	71	1	—	63	9	72	—	72	—	—	—	72
7	1889	412	324	736	127	114	27	209	5	155	86	111	130	150	64	4	23	241
8	1889	113	92	205	30	25	51	4	—	10	5	51	4	55	—	—	—	55
9	1892	48	24	72	15	6	20	1	—	13	8	20	1	21	—	—	—	21
10	1894	103	76	179	39	29	32	36	—	60	8	66	2	67	1	—	—	68
11	1894	20	41	61	6	14	20	—	—	20	—	20	—	20	—	—	—	20
12	1895	61	61	122	21	23	39	5	—	21	3	42	2	44	—	—	—	44
13	1896	8	17	25	3	8	11	—	—	9	2	11	—	11	—	—	—	11
14	1899	20	19	39	10	8	18	—	—	17	1	18	—	18	—	—	[1]	18
15	1899	43	41	84	19	11	22	8	—	30	—	30	—	30	—	—	—	30
16	1901	45	16	61	11	9	18	2	—	15	5	—	20	12	6	1	1	20
17	1900	13	6	19	10	6	12	4	—	9	7	5	11	16	[4]	[16]	[2]	16
18	1900	25	21	46	12	14	26	—	—	25	1	26	—	26	—	—	—	26
19	1901	19	2	21	5	2	7	—	—	6	1	6	1	7	—	—	—	7
20	1902	5	10	15	3	3	4	1	1	6	—	6	—	6	—	—	—	6
21	1902	5	3	8	22	10	—	32	—	32	—	32	—	32	—	—	—	32
22	1902	76	59	135	45	25	4	66	—	69	1	67	3	69	1	—	—	70
23	1903	12	9	21	5	7	9	2	1	10	2	12	—	12	—	—	—	12
24	1904	30	17	47	30	17	45	2	—	39	8	8	39	35	1	2	9	47
25	1905	24	16	40	19	13	30	2	—	32	—	29	3	32	[32]	—	—	32
26	1905	15	16	31	11	11	19	2	1	—	22	22	—	22	—	—	—	22
27	1906	6	6	12	6	6	12	—	—	12	—	12	—	11	1	—	—	12
28	1906	31	24	55	29	20	—	49	—	48	1	49	—	49	—	—	—	49
29	1907	10	9	19	10	9	19	—	—	19	—	16	3	18	—	—	1	19
		2152	1895	4047	635	537	733	429	10	875	237	905	267	1056	74	7	35	1172
														[38]	[16]	[7]		

zeichneten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten, die 2 mit c bezeichneten sind Pflegeanstalten, in Hohenrain, ist staatlich. Von den 28 Privatanstalten sind 9 rein privat; 4 dieser Anstalten (1, 11, Leiter. — 19 Privatanstalten sind öffentlich wohltätig; in der Regel werden sie sowohl vom Staate, (2, 3, 17) erhalten keine staatlichen Beiträge.

zell A.-Rh. und in Neuenburg sind Bestrebungen für Gründung von Anstalten für Schwachsinnige im Gange.

Über den Stand der Spezialklassen für schwachbegabte Kinder orientiert die nachstehende, ebenfalls für die VI. Konferenz für das Idiotenwesen zusammengestellte Tabelle:

Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. März 1907.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, Zürich V.

Ort	Gründungs-jahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte männl. weibl.	Schüler Knaben	Schüler Mädchen	Total
1. Basel	1888	9	1 8	74	103	177
2. Zürich	1889	15	8 7	191	167	358
3. St. Gallen	1890	4	2 2	46	29	75
4. Bern	1892	5	— 5	38	42	80
5. Winterthur	1893	2	2 —	19	21	40
6. Schaffhausen	1893	1	1*) 1	10	16	26
7. Herisau	1893	1	— 1	16	17	33
8. Chur	1894	1	— 1	7	14	21
9. Burgdorf	1894	2	— 2	28	18	46
10. Richterswil	1895	1	1 —	21	13	34
11. Lausanne	1896	1	— 1	10	5	15
12. Genf	1898	7	— 7	77	57	134
13. Luzern	1899	2	1 1	31	24	55
14. Thun	1899	1	— 1	6	14	20
15. Freiburg	1900	1	— 1	11	15	26
16. Langnau	1901	1	— 1	10	8	18
17. Steffisburg	1902	1	— 1	12	6	18
18. Rüti (Zürich)	1902	1	1 —	8	8	16
19. Wald (Zürich)	1903	1	1 —	8	7	15
20. Töß	1903	1	1 —	15	8	23
21. Solothurn	1903	1	— 1	7	12	19
22. Rorschach	1903	1	— 1	11	14	25
23. Olten	1904	1	— 1	7	11	18
24. Kath. Altstätten	1906	1	— 1	18	7	25
25. Morges	1906	1	— 1	15	8	23
26. Wil (St. Gallen)	1906	1	— 1	6	12	18
27. Appenzell	1906	1	— 1	20	—	20
28. Murten	1906	1	— 1	8	5	13
29. Heiden	1906	1	— 1	13	11	24
Zusammen		1907	67 19	49 743	672	1415
		1905	61 16	48 632	604	1236
*) 1 Hülfslehrer.		Zuwachs	6 3	1 111	68	179

NB. Im März 1897 zählten die schweizerischen Spezialklassen 567 Schüler.

Danach bestanden am 1. März 1907 in 29 größeren Gemeinden der Schweiz 67 Spezialklassen mit 1415 Schülern unter 19 Lehrern und 49 Lehrerinnen.

In den Kantonen St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. wurde im Jahre 1906 Nachhülfeunterricht an schwachbefähigte Kinder erteilt:

	Kinder	Lehrer	Lehrerinnen	Staatsbeitrag
St. Gallen	267	32	8	Fr. 1236 (75 Rp. per Stunde)
Appenzell A.-Rh.	150	20	—	„ 2544 ¹⁾
Appenzell I.-Rh.	206	9	11	„ 3000 ¹⁾

¹⁾ Für Spezialklasse und Nachhülfeunterricht zusammen.

Für die kantonale Taubstummenanstalt Hohenrain im Kanton Luzern wurde ein neues Reglement erlassen.¹⁾ Für Kinder, welche wegen Gehör- oder Sprachdefekten dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, aber gesund und bildungsfähig sind, ist der Besuch der Anstalt obligatorisch. Ebenso müssen schwachsinnige, bildungsfähige Kinder der gleichfalls in Hohenrain befindlichen Anstalt für Schwachsinnige übergeben werden.²⁾ Für den Unterricht wurde ein eingehender Lehrplan aufgestellt.³⁾

In Basel wurde im Schuljahr 1906/7 ein Versuch mit Förderklassen für solche Schüler gemacht, die in der Normalklasse hätten zurückbleiben müssen. Schulinspektor Tuchschmid hat folgenden Bericht erstattet:

„Im Frühjahr 1906 machten wir einen Versuch mit der Einrichtung von zwei Förderklassen (oder Wiederholungsklassen) des ersten Schuljahres. Kinder, welche nach Ablauf des ersten Schuljahres aus verschiedenen Gründen das Lehrziel nicht erreicht hatten (wegen Krankheit, Zuzug von auswärts, mangelnder Begabung etc.), und welche deshalb, anstatt mit ihrer Klasse aufwärts zu schreiten, zum Sitzenbleiben verurteilt waren, wurden aus ihrer Klasse herausgenommen und in besonderen Abteilungen, Förderklassen genannt, vereinigt. Die eine dieser Förderklassen zählte am 15. Mai 1906 27, die andere 31 Mädchen. Durchschnittszahl 29. Diese Abteilungen wurden Lehrerinnen anvertraut, welche nach Erfahrung und Neigung für diese Aufgabe besonders geeignet schienen. In 14 wöchentlichen Stunden sind sämtliche Kinder vereinigt; in je sechs Stunden erhalten sie Abteilungsunterricht, d. h. die Lehrerin hat nur diejenige Hälfte der Kinder vor sich, welche im Sprachfach auffallend zurückgeblieben, oder die andere Gruppe, welche wegen mangelhafter Leistungen im Rechnen nicht folgen konnte. Als neues Fach wurde der Handarbeitsunterricht eingeführt, allerdings nur mit wöchentlich einer Stunde. Mithin ist das Kind pro Woche mit 20, die Lehrerin mit 26 Stunden belastet. Man gab den Mädchen nicht die gewohnte, sondern eine neue, andere Fibel in die Hand und suchte ihnen überhaupt auf eine vom gewohnten Schulbetrieb abweichende, freiere Behandlung beizukommen. Der Erfolg ist ein sehr günstiger. Die Kleinen sind erwacht, sind ebenso lebendig und regsam und arbeitslustig als die Schülerinnen der Normalklassen.“

Auf Ende des Schuljahres teilt nun jede Lehrerin ihre Klasse in drei Gruppen:

1. Solche, die das Lehrziel des ersten Schuljahres vollständig erreicht, wenn nicht überschritten haben, und nun als gute

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 46.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 51.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 54.

1. Schülerinnen in die zweite Normalklasse zurücktreten; das sind $17 + 17$ Mädchen;
2. solche, die in einer zweiten Klasse nur fortkommen unter den gleich günstigen Unterrichtsbedingungen, die sie genossen im Schuljahr 1906/7: Kleine Schülerzahl und Abteilungsunterricht ($10 + 8$);
3. solche, die auch in der Förderklasse nichts leisteten und welche nun der Spezialklasse übergeben werden ($1 + 2$).

Im kommenden Schuljahr 1907/8 werden wir nun die angefangene Einrichtung weiterführen und bilden drei Förderklassen I. Stufe, zwei Förderklassen II. Stufe, total fünf Förderklassen.

Hoffentlich werden uns in Zukunft die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt, um das sehr wohltätige System der Förderklassen weiter auszubilden, in die Breite und in die Höhe.“

Laut den Berichten der Kantone an den Bundesrat sind im Jahre 1906 folgende Summen aus dem Alkoholzehntel für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ verwendet worden:

Zürich . . .	Fr. 16,547	Schaffhausen	Fr. 2,150
Bern	14,243	Außerrhoden .	1,878
Luzern	14,781	Innerrhoden .	805
Uri	1,550	St. Gallen .	29,050
Schwyz	2,220	Graubünden .	12,311
Obwalden	984	Aargau .	28,220
Nidwalden	50	Thurgau .	7,955
Glarus	2,800	Tessin .	4,050
Zug	545	Waadt .	22,703
Freiburg	11,000	Wallis .	5,000
Solothurn	15,270	Neuenburg .	8,253
Baselstadt	6,023	Genf .	13,974
Baselland	9,753	Total	Fr. 232,115

Über die speziellen Zuwendungen der Kantone für die Versorgung schwachsinniger verwahrloster Kinder etc. sei auf die Tabelle über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes (Seite 202 ff) verwiesen, sodann auf die bezügliche zusammenfassende Tabelle im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches.

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

a. Mädchenarbeitsschulen.

In den Kantonen Glarus und Zug wurden neue Bestimmungen über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgestellt.¹⁾ Das Erlernen des Maschinennähens ist in Glarus in die

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 70 und 72.

III. Klasse verlegt.¹⁾ Der Lehrplan für die Classes primaires supérieures des Kantons Waadt²⁾ enthält dieses Fach ebenfalls.

Über die Ausbildung von Arbeits- (und Hauswirtschafts-) Lehrerinnen ist den kantonalen Berichten folgendes zu entnehmen:

Im Kanton Zürich begann im Januar 1906 ein kantonaler Kurs von $1\frac{1}{4}$ Jahren. (Vergleiche Jahrbuch 1905, Seite 162.)

Ein Bildungskurs in Burgdorf, 5. Juli bis 13. September, endigte mit der Patentierung von 48 Teilnehmerinnen.

In Liestal fand vom 1.—27. Oktober ein methodischer Kurs für Arbeitslehrerinnen statt.

Im Kanton Solothurn fand ein vier Wochen dauernder Vorkurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen statt. 45 Teilnehmerinnen erhielten durch Unterricht in den Schulfächern und in den weiblichen Handarbeiten die nötige Vorbildung, um dann in den für 1907 vorgesehenen Hauptkurs einzutreten.

An der Frauenarbeitsschule St. Gallen gehen verschiedene Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen nebeneinander parallel:

- a. zweijähriger Kurs mit Patentierung für Sekundar- und Fortbildungsschulen (1906 11);
- b. einjähriger Kurs mit Patentierung für Primarschulen (1906 8);
- c. 20wöchige Bildungskurse (1906 zwei Kurse mit zusammen 19 Pat.);
- d. Ergänzungskurse von sechs Wochen für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen an Primarschulen zur Erlangung des Patentes für den Unterricht an Fortbildungsschulen (1906 11).

Vom 6.—25. August und vom 1.—27. Oktober fanden an der Haushaltungsschule in St. Gallen die ersten zwei kantonalen Kurse für Haushaltungskunde statt mit je 12 Teilnehmerinnen, worunter 7 Lehrerinnen und 17 Arbeitslehrerinnen. Sie sollten damit befähigt werden, die Haushaltungskunde in Mädchenfortbildungsschulen zu lehren. Es wurde ihnen ein Taggeld von Fr. 2 ausgerichtet.

Ein methodischer Kurs für Arbeitslehrerinnen in Poschiavo vom 12. März bis 2. Juni vereinigte 29 Teilnehmerinnen. Der Unterricht wurde in deutscher und italienischer Sprache erteilt. Im ganzen Kanton Graubünden unterrichten 314 Arbeitslehrerinnen in 392 Abteilungen 6581 Schülerinnen. 15 Gemeinden sind ohne Arbeitsschule. Die Besoldungsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen wurden durch eine Verordnung geregelt, die vorschreibt, daß für keine Arbeitsschule weniger als Fr. 60 ausgerichtet werden

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 107.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 17.

darf. Es ist bei diesem Ansatz zu beachten, daß manche Arbeitsschule nicht über fünf Schülerinnen zählt.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat in Bestätigung einer früheren Anordnung definitiv festgesetzt, daß in Zukunft an Arbeitsschulprüfungen nur solche Schülerarbeiten vorgelegt werden dürfen, die in der Schule selbst angefertigt worden sind.

In Zofingen fand ein 22wöchiger Bildungskurs für Lehrerinnen mit 26 Teilnehmerinnen statt.

In Vérolliez (Wallis) wurde ein Fortbildungskurs für Lehrerinnen der Handarbeiten an weiblichen Fortbildungsschulen abgehalten.

b. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Im Auftrage des Schweizerischen Vereins zur Förderung des Knabenhandarbeitsunterrichtes hat Ed. Örtli in Zürich eine Statistik über den Knabenhandarbeitsunterricht in der Schweiz im Schuljahr 1905/06 bearbeitet. Wir entnehmen derselben die nachfolgende Zusammenstellung:

Zusammenstellung 1905/1906:

Kantone	Schulen	Grün-dungs-jahr	Schülerzahlen und Fächer						Total	Zahl der Abteilungen	Dauer in Wochen	Stunden per Woche	Zahl der Lehrer	Handarbeiter	
			Karton-nage	Nobel-bank	Schnit-zzen	Modellier-en	Eisen-arbeiten	Elemen-tar-klassen							
Zürich	35	1884	3341	1211	458	550	240	86	5886	269	15—42	2—4	247	6	
Bern	17	1885	724	335	129	28	25	91	1356	103	20—42	1—6	54	—	
Luzern	3	1892	112	77	12	—	—	—	201	17	22—42	3—4	13	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Unterwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	4	1890	65	78	31	33	—	—	207	21	20—23	2—4	9	—	
Zug	1	1901	15	—	16	—	—	—	21	3	40	2	2	—	
Freiburg	1	1891	16	8	3	—	—	—	27	4	22	4	1	—	
Solothurn	5	1892	106	18	25	—	—	—	159	13	20—42	2—3	6	2	
Basel	6	1883	1072	702	26	37	15	38	1890	102	20—42	2—6	70	1	
Schaffhausen	1	1885	89	28	19	—	—	—	136	10	20	2	4	—	
Appenzell	2	1898	70	22	—	—	—	—	92	8	24	2—4	4	—	
St. Gallen	13	1883	422	167	106	32	—	74	801	75	18—42	2—8	44	3	
Graubünden	3	1883	50	54	11	—	—	39	154	14	20—36	2—3	7	—	
Aargau	4	1886	98	43	—	—	—	—	141	7	21—23	2—4	2	3	
Thurgau	18	1885	286	66	157	8	24	80	591	46	20—42	2—6	24	3	
Tessin	3	1899	90	—	—	—	—	98	188	13	40	1—2	?	?	
Waadt	5	1888	236	289	—	30	—	—	555	31	22—40	2—4	23	1	
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	13	1870	1047	631	—	43	—	627	2348	111	25—42	2—4	78	—	
Genf	49	1885 za. 2400	—	—	—	—	—	za. 3000 za. 5400	190	43	1	190	—	—	
		183		10239	3729	993	761	304	4133	20163	1037	15—42	1—8	778	19
1896/97		94		7007	2550	312	95	20	—	11061	557	17—44	2—4	399	—
Differenz:		+89		+3232	+1179	+681	+666	+284	+4133	+9102	+480	—	—	+379	+19

Zusammenstellung 1905/1906:

Kantone	Schulen	Grün-dungs-jahr	Einnahmen				Ausgaben			
			Schulgeld per Schüler	Beitrag der Gemeinden	Beitrag des Staates	Beitrag von Privaten	Total	Honorar der Lehrer per Klasse	Material und Werkzeuge	
Zürich	35	1884	0—4	Defizit	9362	394	45864	60—150	16667	59642
Bern	17	1885	1,5—3	7462	3530	536	11878	30—300	3100	12437
Luzern	3	1892	0	2700	—	—	2700	170	855	2700
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	4	1890	1,5—3	2364	900	—	2395	50—100	547	2472
Zug	1	1901	—	240	—	—	240	160	40	360
Freiburg	1	1891	—	270	100	230	610	60	110	610
Solothurn	5	1892	0—3,5	795	—	250	595	30—140	271	991
Basel	6	1883	0—3,5	24673	4317	34083	80—320	11425	34898	
Schaffhausen	1	1885	3—5	400	—	300	1192	110	270	1467
Appenzell	2	1898	5—10	300	—	294	1190	0—150	312	1149
St. Gallen	13	1883	0—10	Meist. Defizit Pr. Std. 0,65	2511	11113	90—175	3650	11361	
Graubünden	3	1883	0,7—2	600	—	175	802	60—70	197	797
Aargau	4	1886	2—3	150	602	50	1038	60—110	100	1182
							Pr. Std.			
Thurgau	18	1885	0,6—8	523	1716	66	3214	1,5—2,5	1429	3326
Tessin	3	1899	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	5	1888	0	4635	4953	—	9588	160—230	2118	9588
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	13	1870	0	15871	5792	—	21663	50—370	5478	21663
Genf	49	1885	—	—	—	—	—	—	—	—
	183		0—10	36310	51628	9123	148165	0—370	46569	164593
1896/97	94		0—10	24209	35474	7635	79319	—	20189	79550
Differenz:	+89			+12101	+16154	+1488	+68846	—	+26380	+85043

In 10 Kantonen leistet der Staat einen Beitrag an den Unterricht. Andere Einnahmen bilden die Beiträge von Gemeinden — bald ein Fixum, bald ein Zuschlag zur Deckung des Defizites —, die Schulgelder und Beiträge von Privaten. Einzelne Schulen verschaffen sich eine kleine Einnahme durch Verlosung und Verkauf der Arbeiten; der Erlös wird meist zur Anschaffung von Material verwendet.

Außer den oben genannten Fächern kommen vereinzelt vor: Drechseln, Fröbelarbeiten, Naturholzarbeiten, Flechten, Korbmachen (Anstaltsschulen), Baumpflege, Gartenarbeit, Ausbessern von Kleidern (letzteres in der Taubstummenanstalt St. Gallen).

7. Schulhygiene.¹⁾

(Von Dr. F. Zollinger, Erziehungssekretär des Kantons Zürich.)

Es gibt wohl kaum ein zweites Gebiet der öffentlichen Unterrichtsverwaltung, das derart in der Entwicklung begriffen ist, auch bei uns derart die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich zieht, die in der Nähe oder Ferne ein Interesse am Werdegang der Jugenderziehung nehmen, wie die Schulhygiene; einzige Ausbildung in beruflicher Hinsicht tritt zurzeit mit der Schulhygiene insofern in Konkurrenz, als auch sie als eine der Fragen

¹⁾ Die Ausführungen berühren sich da und dort mit einigen Teilen des pädagogischen Jahresberichtes.

zur Abklärung der Ertüchtigung des jungen Geschlechts im Vordergrund der allgemeinen Interessen steht.

Die Schulhygiene umfaßt in erster Linie alle jene Maßnahmen der Prophylaxis, die die Voraussetzung der gesundheitlichen Entwicklung der Jugend sind in der Zeit, während welcher die Jugend den Bildungsinstituten der Öffentlichkeit anvertraut ist. Die Schule ist kein Sanatorium; die Schule ist vielmehr, wie Professor Albrecht Burckhardt, Basel, sich einmal ausgedrückt hat, ein Gewerbe: Wie mit jedem Gewerbe, so sind auch mit der Schule gewisse Schädigungen verbunden; Zweck der Schulhygiene ist es aber, durch Maßnahmen der Prophylaxis diese Schädigungen auf ein Minimum zu reduzieren. So gibt es denn fast keine Frage des Schulhausbau, der Schulorganisation, des Unterrichts, der sozial-pädagogischen Fürsorgebestrebungen, der Förderung des Wohles der Schüler und der Lehrer überhaupt, die nicht im ureigensten Sinne eine Frage der Schulhygiene wäre.

Die gesteigerte Einsicht in die Bedeutung der Fragen der Schulhygiene hat zunächst einer geeigneten Ausbildung der Lehrer in der Schulhygiene gerufen.

Die Schulhygiene ist bereits in einer Anzahl Lehrerseminarien als besonderes Fach eingeführt und figuriert auch im Prüfungsplan. Das Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer (vom 11. Oktober 1906) sieht als Fächer, die für alle Kandidaten obligatorisch sind, neben einem wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiet, Pädagogik und Schulhygiene vor, und es wird in diesem Fache eine besondere Prüfungsnote erteilt. Ferner wurde durch Beschuß des Regierungsrates auf Beginn des Sommersemesters 1906 an der Universität Zürich ein Extraordinariat für die Hülfsfächer der Hygiene mit Einschluß der Schulhygiene geschaffen und dem Vorstand der bakteriologischen Abteilung übertragen. Am schweizerischen Ferienkurse für Lehrer an Volks- und Mittelschulen, der vom 23. Juli bis 4. August an der Universität Zürich stattfand, war das Gebiet der Schulhygiene unter den allgemeinen Kursen für alle Teilnehmer mit einem Vortragszyklus: „ber das Wesen und die Verbreitung der Krankheiten in der Schule“ vertreten.

Aber auch die praktische Hygiene macht sich geltend in der Lehrerbildung. So beginnen einzelne Kantone bei der Aufnahme der Kandidaten in die Lehrerbildungsanstalt, einen Gesundheitsausweis zu verlangen, wie Zürich und die Waadt; ja, in der Waadt wird eine eigentliche sanitarische Musterung der Kandidaten veranstaltet. Gewiß liegt hier noch ein wichtiges Moment der Hygiene des Lehrkörpers, welchen Gegenstand die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zu ihrer besondern Aufgabe gemacht und hierfür in der Versammlung in Neuenburg eine

Kommission bestellt hat, die über die einschlägigen Fragen die nötigen Erhebungen machen wird.

In der Schularztfrage wandte sich die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege an die Erziehungsdirektionen der einzelnen Kantone und ersuchte um Einführung und Förderung schulärztlicher Einrichtungen. Die Hygiene des Schulhauses und seiner Einrichtungen, die Hygiene des Schulkindes, namentlich im Sinne eingehender Untersuchung der Schulrekruten und Führung individueller Gesundheitsscheine der einzelnen Schulkinder, die Hygiene des Unterrichts und der Lehrmittel sollten die hauptsächlichsten Tätigkeitsgebiete des Schularztes sein. In der Ausführung gestaltet sich der schulärztliche Dienst naturgemäß verschieden für ein städtisches Gemeinwesen und für ländliche Gegenden. Viel ist schon erreicht, wenn die im Jahre 1897 vom Bunde begonnene, jährlich wiederkehrende Erhebung über das Vorhandensein von Anomalien der Schulkinder beim Beginn der Schulpflicht in allen Kantonen durchgeführt und wenn überall die Untersuchung in die Hand eines Arztes gelegt wird. In kleineren Gemeinden mag diese Untersuchung durch einen, der Schulkommission angehörenden Arzt geschehen; für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anstellung von Schularzten. Man hat, wie in Deutschland, so auch bei uns, erst damit begonnen, in größeren Gemeinden einer Mehrzahl von Ärzten den schulärztlichen Dienst im Nebenamt zu übertragen; in den letzten Jahren scheint aber die Ansicht die Oberhand zu gewinnen, daß für Städte mit ausreichender Betätigung die Anstellung eines beamteten Arztes für den gesamten schulärztlichen Dienst, also ein Berufsarzt, vorzuziehen sei. So hat zum Beispiel die Stadt Zürich einen besondern Schularzt angestellt, dem für die Spezialuntersuchungen der Augen und Ohren der Schüler Spezialisten zur Seite stehen. In diesem Sinne spricht sich auch Prof. Albrecht Burckhardt in Basel in einem Gutachten an den Erziehungsrat aus.

Im Schulhausbau werden sowohl vom architektonischen wie vom hygienischen Standpunkte aus auch bei uns bemerkenswerte Fortschritte angebahnt. Man kommt davon ab, das Schulhaus als monumentalen symmetrischen Steinbau ohne Rücksicht auf den Charakter der Umgebung in das Dorf oder die Stadt zu stellen, und findet dafür eine Anpassung an die Umgebung als den ästhetischen Bedürfnissen entsprechend. Diese Anpassung wurde, wenigstens vom Zürichsee aus gesehen, recht zweckmäßig bei dem neuen Schulhaus in Rapperswil erzielt; neuestens hat auch Greifensee ein Schulhaus für eine Gesamtschule mit Lehrerwohnung erhalten, das in recht hübscher Weise an den Charakter des alten Landstädtchens angepaßt ist. In der Stadt Zürich beschäftigten sich Bau- und Schulbehörden mit der Frage der Errichtung einer größeren Schulhausgruppe an der Ämtlerstraße nach dem Pavillonsystem. So empfehlenswert diese Art des Schulhausbaues

vom Standpunkte der Schule aus ist, so kommt die wesentliche Verteuerung des Baues und vermehrte Beanspruchung des Bauterrains erschwerend in Betracht. Diese Momente waren denn auch ausschlaggebend, daß vom beabsichtigten Pavillonbau in Zürich abgegangen und wiederum zum Korridorbau geschritten wurde; immerhin wußte der Architekt eine Lösung zu finden, daß das kasernenartige Schulhaus sich in seiner innern Gliederung in besondere Ganze auflöst, die durch die Korridore miteinander verbunden sind.

Am 2. internationalen Kongreß für Wohnungshygiene, September 1906 in Genf, waren die Fragen des Schulhausbaues ebenfalls Gegenstand der Verhandlungen. Architekt Henry Baudin, Genf, der Herausgeber des splendid ausgestatteten, trefflichen Buches: „Les constructions scolaires en Suisse“, sprach über die Schulen der Schweiz vom hygienischen Standpunkte aus. Baudin fordert für Plazierung der Schulgebäude zu Stadt und zu Land die besten und schönstgelegenen Plätze, die zudem ermöglichen, das Schulhaus mit schönen Anlagen zu umgeben. Beim Bau und bei der innern Einrichtung sollen die ästhetischen Gesichtspunkte den Forderungen der Hygiene untergeordnet werden. Als Fußbodenbelag wird Linoleum empfohlen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Fenster und zum Lüften sollen einfach, praktisch und leicht zu handhaben sein. Die Heizkörper der Zentralheizung sollen freistehend und isoliert angeordnet werden. Den Öl-Urinoirs wird der Vorzug vor jenen mit Wasserspülung gegeben. Für die Douchenräume ist eine Ausführungsart zu wählen, bei welcher jeder Schüler für sich abgeschlossen ist. Zur leichtern Reinigung der Schulzimmer wird empfohlen, die Schulbänke auf Schienen zu setzen, wodurch ein Zusammenschieben der Bänke ermöglicht wird.

Der im Schulhausbau vorteilhaft bekannte Professor Hinträger, Gries, bezeichnete es in seinem Referate über: „Vergleichende Studien über neuzeitliche Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern mit Berücksichtigung der schulhygienischen Verhältnisse“ als eine Pflicht des Staates, daß er minderbegüterte Gemeinden beim Bau und bei der Einrichtung der öffentlichen Volks- und Unterrichtsstätten durch Geldmittel unterstütze. Ferner soll der Staat Musterzeichnungen für zweckmäßige Landschulhäuser samt ausführlichen Erläuterungen und Kostenvoranschlägen herausgeben und durch gesetzliche Bestimmungen die Forderungen genau feststellen, die von pädagogischer, technischer und hygienischer Seite als notwendig erkannt werden. Die Maximalschülerzahl für ein Lehrzimmer soll 50 nicht überschreiten. Die Zahl der Lehrzimmer soll auf dem Lande 6, in kleineren Städten 12 und in großen Städten 24 nicht übersteigen. Bei genügender Größe des Grundstückes gibt Hinträger dem Pavillonsystem den Vorzug vor dem Korridorsystem. Als allgemeine Forderungen beim Entwurf eines

Schulhausplanes stellt er auf: Allseitiger Zutritt von Luft und Licht, Übersichtlichkeit und Einfachheit. Jedes Schulzimmer soll während eines Teiles des Tages, jedoch wo möglich nicht während der Unterrichtszeit, durchsonnt werden. Als Normalmaß eines Schulzimmers für 50 Schulkinder wird $9,60\text{ m}$ Länge, $6,25\text{ m}$ Breite und $4,0\text{, m}$ Höhe angenommen, oder per Schüler $1,7\text{ m}^2$ Bodenfläche oder $4,8\text{ m}^3$ Luftraum. Als Minimalbreite des Korridors sind $2,50\text{ m}$ angenommen. Für je 300 Kinder wird ein Eingang und eine Treppenanlage verlangt. Die Ablage der Überkleider, Hüte, Schirme u. s. w. hat entweder in besondern Räumen neben jedem Schulzimmer oder in gemeinsamen, zentral gelegenen Räumlichkeiten zu erfolgen. Die Wände von Vorhallen und entsprechend breiten Korridoren können ebenfalls hierfür verwendet werden. Neben den Eingängen sind Warteräume für die vor Schulbeginn eintreffenden Kinder und für abholende Verwandte anzuordnen. Ferner sollen entsprechend große, offene Erholungs- und Spielplätze und für schlechtes Wetter gedeckte Erholungsräume bei jeder Schule verhanden sein. Die Aborten sollen in zweckmäßig gelegenen Anbauten beim Schulgebäude untergebracht werden. Schulbäder, und zwar Brausebadeanlagen, sollen auch in kleinern Schulen auf dem Lande hergestellt werden. Schulfremde Räume dürfen im Schulhaus nicht untergebracht werden. Nur bei kleinern Schulhäusern darf Schule und Lehrerwohnung unter ein Dach gebracht werden.

Ein drittes Referat, von Professor Dr. Chassevant, behandelte die Verschlechterung der Luft in öffentlichen und privaten Schulen und die Mittel zur Hebung. Der Referent verlangt ein Luftminimum pro Schüler von 7 m^3 bis zu 30 , von 8 m^3 bei über 30 Schülern. In jeder Klasse soll eine kontinuierliche Ventilation eingeführt werden, die automatisch durch Luftströmung funktioniert. Jede Stunde soll ein starker Luftwechsel während der Zeit von 10 Minuten durch öffnen der Fenster und Türen herbeigeführt werden. Ferner soll Sorge getragen werden für eine rasche und gründliche Entfernung der etwa durch die Beleuchtung gebildeten Gase. Überall, wo es möglich ist, soll eine Warmwasserheizung eingerichtet werden. Die chemische Beschaffenheit der Luft soll öfters, und zwar am Ende der Lehrstunden, analysiert werden.

Die Hygiene des Unterrichts bildete insofern den Hauptverhandlungsgegenstand der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Neuenburg (23. bis 24. Juni 1906), als die Frage der Überbürdung der Schüler in den Primar- und in den Mittelschulen zur eingehenden Behandlung kam.

Aus dem Spezialgebiet der Hygiene des Unterrichts an Mittelschulen ist zu erwähnen, daß am Gymnasium und an der Industrieschule in Winterthur der Vierzigminuten-Unterrichtsbetrieb nach vorheriger provisorischer Einführung definitiv eingeführt worden ist.

Als Vorzüge des Systems werden angeführt: Die Stundenverteilung gestattet ohne Modifikation des Lehrplanes eine starke Entlastung des Nachmittags. Vor allem muß der Unterricht nur selten über 4 Uhr ausgedehnt werden; ebenso selten sind drei aufeinanderfolgende Lektionen auf den Nachmittag zu verlegen. Die örtlichen Verhältnisse lassen es nicht zu, den ganzen wissenschaftlichen Unterricht auf den Nachmittag zu konzentrieren, da es nicht möglich ist, alle, körperlichen Übungen dienenden Lektionen, den ganzen Zeichnungs-, Schreib-, Stenographie- und Gesangsunterricht und die chemischen Übungen auf den Nachmittag zu verlegen. In den untern Klassen sind die Vorteile des neuen Unterrichtsbetriebes besonders groß. Mit der geringeren Ermüdung der Schüler geht eine größere Aufmerksamkeit Hand in Hand. In den obern Klassen werden die Vorteile der geistigen Entlastung der Schüler ebenfalls durchaus anerkannt. Etwelche Beschränkungen waren notwendig in der Lektüre der klassischen und modernen Sprachen, im mathematischen Unterricht und in der Geschichte, speziell in der Quellenlektüre. Die Beschränkungen bezogen sich aber nur auf den das Gedächtnis belastenden Stoff. Weder der Umfang der experimentellen Vorführungen, noch Erörterungen grundsätzlicher Natur, wurden von ihnen betroffen.

Im Freisinnigen Schulverein in Basel sprach Rektor Dr. Flatt über: „Die Neugestaltung des Unterrichtes an unserer Schule“. Er kam dabei zu dem Schlusse, daß unser jetziges Erziehungssystem zu einseitig auf die intellektuelle Ausbildung gerichtet sei, die körperliche Entwicklung vernachlässige und zu wenig der Charakter- und Gemütsbildung diene. Die Stundenverteilung sei unrationell. Von der Einführung der ungeteilten Unterrichtszeit mit fünf vollständigen Lektionen zu 50 Minuten unter voller Freigabe aller Nachmittage wird im Hinblick auf die hiesigen bürgerlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf pädagogische Bedenken abgeraten. Dafür wird empfohlen, es möchte an der obren Realschule in Basel ein Versuch mit der Reduktion der Lektionsdauer auf 40 Minuten mit möglichster Konzentration des wissenschaftlichen Unterrichtes auf den Vormittag durchgeführt werden, unter weitgehender Verlegung geeigneter Unterrichtsfächer am Nachmittag ins Freie.

Die Frage der physischen Erziehung der Jugend hat im Berichtsjahre neue Förderung erfahren. In seinem Referat an der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Liestal über: „Die Erziehung der schweizerischen Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten“ bezeichnete a. Bundesrat E. Frey die körperliche Ausbildung der Jugend durch einen obligatorischen Turnunterricht als eine wahrhaft vaterländische Pflicht. Heinrich Zschokke verlangte in einem Referat in der Versammlung der jungfreisinnigen Partei in Basel, daß die physische Erziehung beider Geschlechter in ununterbrochener Weise

vom ersten Schuljahre an während der ganzen Schulzeit, für die männliche Jugend bis zum Eintritt ins wehrfähige Alter durchgeführt werde. Ebenso postulierte die st. gallische Kantonallehrerkonferenz in ihrer Jahresversammlung in Wattwil vermehrte Pflege der Leibesübungen in der Schule. Der Schweizerische Turnlehrerverein behandelte die von der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege aufgeworfene Frage der Erstellung einer eidgenössischen Turnschule für Mädchen. Von besonderm Wert für die vorwürfige Frage ist aber die vom Bunde eingeführte physische Prüfung bei Anlaß der Rekrutierung; diese Prüfung zeigt, wie notwendig vermehrte Beachtung der physischen Ausbildung der Jugend ist, und zwar bezieht sich diese Notwendigkeit nicht allein auf die Knaben, sondern ganz besonders auch auf die Mädchen, die künftigen Mütter der Verteidiger des Vaterlandes.

Der Handarbeitsunterricht als schulhygienische Einrichtung macht dank der Einsicht der Behörden und der Arbeit des Schweizerischen Vereins für Knabendarbeit erfreuliche Fortschritte. Seinen Zweck wird er namentlich dann erreichen, wenn er im Unterrichtsbetriebe nicht bloß als Fach, sondern als Prinzip in die Linie tritt. In einem Vortrag im „Freisinnigen Schulverein“ Basel stellte Robert Seidel das Postulat auf, daß in der Schule der Zukunft der Handarbeitsunterricht der Mittel- und Ausgangspunkt allen Unterrichtes sein werde.

Die Hygiene des Schulkindes findet ihren besondern Ausdruck in der gegenwärtigen sozialpädagogischen Zeitströmung, die ihrerseits nichts anderes als eine letzte Konsequenz des gesetzlich festgelegten Schulzwangs ist. Der Umstand, daß eine beträchtliche Zahl von Schulkindern als unterernährt zu bezeichnen ist, insbesondere in industriellen Ortschaften, hat die Notwendigkeit der Nachhülfe in der Ernährung bedürftiger Schulkinder durch die Schule zur Winterszeit ergeben. Die Erziehungsdirektion Bern empfiehlt diese Seite öffentlicher Wohltätigkeitseinrichtungen der besondern Beachtung der Schulkommissionen. In der Stadt Zürich hat man nach eingehender Prüfung gefunden, daß mit Abgabe von Suppe allein als Mittagsmahlzeit die Ernährung nicht ausreichend sei, weshalb dreimal in der Woche eine Beilage, bestehend aus Fleisch, Wurst, Käse, gewährt wird. Winterthur macht mit der Abgabe von Milch in der Pause in der Mitte des Vormittags gute Erfahrungen.

Die Ferienkolonien haben ihre Entwicklung nun auch nach der Richtung gefunden, daß sie auf ländliche Schulverhältnisse ausgedehnt werden, sei es, daß größere Ortschaften eigene Kolonien einrichten, sei es, daß die Kolonien bezirksweise organisiert werden, wie dies im Kanton Zürich in einigen Bezirken geschehen ist.

Eine ebenso erfreuliche Entwicklung zeigen die Jugendhorte, die als ein hervorragendes Mittel zu bezeichnen sind, der sittlichen Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend vorzubeugen. In

Zürich hat man zu den Jugendhorten, die mit ihrer Tätigkeit mit Schluß der täglichen Schulzeit einsetzen, auch die Ferienorte eingeführt, die den Kindern dienen, denen nicht vergönnt ist, einen Ferienaufenthalt auf dem Lande zu nehmen. Als recht verdienstlich ist zu bezeichnen, daß sich eine Anzahl Lehrkräfte zusammengetan hat, um die Unterbringung von Kindern bei Bauernfamilien auf dem Lande während der Ferien zu erwirken. Der Zweck dieser Versorgung soll nicht bloße Auffütterung sein, sondern es handelt sich dabei namentlich auch um Bewegung und Be-tätigung in freier Luft.

Über den Umfang der Gewerbearbeit schulpflichtiger Kinder in der Schweiz hat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft eine interessante Erhebung gemacht, an der sich 12 Kantone mit 279,551 Schulkindern beteiligten.¹⁾ Wenn man auch den segensreichen Einfluß geregelter Arbeit nicht erkennen darf, so hat doch die Erhebung ergeben, daß vielfach eine Ausnützung schulpflichtiger Kinder in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft konstatiert ist, die nicht fördernd auf die Gesundheit der Kinder einwirken kann.

Die Einrichtungen der sozialen Fürsorge zur Förderung des gesundheitlichen Wohls der Kinder, wie die Schule sich anschickt, sie in ihren Pflichtenkreis zu ziehen, stehen mit den bereits getroffenen Maßnahmen erst im Anfang ihrer Entwicklung. Die Schule hat ein ganz besonderes Interesse daran, daß die Kinder, wenn sie ihr zur Zeit des Beginnes der Schulpflicht übergeben werden, physisch, intellektuell und moralisch so weit entwickelt sind, daß ein erfolgreiches Wirken der öffentlichen Schule möglich erscheint, soweit nicht Anomalien besondern Einrichtungen rufen. Die öffentliche Fürsorge für die gedeihliche Entwicklung der Jugend beschränkt sich daher bereits jetzt schon nicht auf das schulpflichtige Alter, sondern sie nimmt ein lebhaftes Interesse an der Entwicklung des Kindes und den Verhältnissen, in denen sich diese vollzieht, schon von der Geburt des Kindes an.

Es ist auch ein Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Schule, wenn sie neben den Organen der öffentlichen Gesundheitspflege ihr Interesse allen jenen sozialpädagogischen Veranstaltungen zuwendet, die im vorschulpflichtigen Alter sich abspielen: auf die Wöchnerinnenfürsorge und Mutterschutzbestrebungen, auf die Säuglingsfürsorge, auf Kinderkrippen und Kindergärten, auf die besondere Fürsorge für uneheliche Kinder, dann aber auch auf die Kinderschutzbestrebungen, soweit Ausbeutung und Mißhandlung der Kinder in Frage stehen.

Landesgerichtsrat Dr. A. Simonson hat in einer Versammlung des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnützung und Mißhandlung in Berlin 1899 ein wahres Wort gesprochen:

„Was die Regierungen zur Rettung der Jugend ausgeben, das sparen sie sich an Zuchthäusern und Strafanstalten!“

¹⁾ Vergl. Jahrbuch 1905, Seite 157—159.

8. Verschiedenes.

Die im Jahrbuch 1904, Seite 93, erwähnte Anregung der Société vaudoise des forestiers betreffend Anlage von Baumschulen für Waldpflanzen bei den Schulhäusern hatte die Wirkung, daß 24 Gemeinden einen Versuch machten, die meisten mit schönem Erfolg.

Im Schloß Kefikon im Kanton Thurgau wurde eine Erziehungsanstalt für Knaben vom 9.—13. Altersjahr nach Art der Landerziehungsheime errichtet.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin beschäftigt sich mit der Frage der Errichtung einer permanenten Schulausstellung in Locarno.

III. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht über die Organisation der Fortbildungsschulen, indem wir zugleich auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind. (Vergl. Schulstatistik 1894/95, Band V, und Generalregister im Jahrbuch 1905.)

Zürich. Keine obligatorischen Fortbildungsschulen.¹⁾ Bestimmungen über Staatsbeiträge an freiwillige Fortbildungsschulen siehe Verordnung vom 25. Februar 1892 (1892, Beilage I, 32). Bestimmungen über Inspektion vom 24. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 166). Wegleitung für die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen vom 31. Januar 1906 (1906, Beilage I, 82).

Bern. Gemeindeobligatorium zulässig. 2 Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden zwischen Entlassung aus der Volksschule und der Rekrutierung; auch 3 und 4 Kurse, die Gemeinde bestimmt die Zahl. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (1894, Beilage I, 3). Reglement vom 14. Oktober 1894 (1894, Beilage I, 47). Regulativ (Dispensationsprüfungen) vom 12. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 207). Das Gesetz vom 13. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre macht den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen obligatorisch für Lehrlinge, sofern die nächste Schule nicht mehr als 3 km vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Freiwillige Rekrutenwiederholungskurse von zirka 40 Stunden mit völlig freier Organisation. Vergleiche Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung vom 20. November 1893 (1893, Beilage I, 66).

Luzern. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Die „Wiederholungsschule“ ist identisch mit der Repetier- oder Ergänzungsschule anderer Kantone. Sie ist obligatorisch für Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre, wenigstens 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen. Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, §§ 23—26 (1898, Beilage I, 7). Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, §§ 18 und 19 (1904, Beilage I, 19).] Rekrutenwiederholungsschule obligatorisch für das 18. und 19. Altersjahr. Zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Ein Teil der Unterrichtszeit ist unmittelbar

¹⁾ Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 verpflichtet alle Lehrlinge und Lehrtöchter zum Besuche der bestehenden Fortbildungsschulen.

vor die Rekrutierung anzusetzen. Verordnung vom 24. Januar 1901 (1901, Beilage I, 56), Lehrplan vom 17. April 1900 (1900, Beilage I, 53).

Uri. Obligatorische Fortbildungsschule. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge vom 16. Jahre an verpflichtet. 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Für die Schüler des 3. Jahrganges noch ein besonderer Kurs von 20 Stunden vor der Rekrutenprüfung. Schulordnung vom 26. November 1906 (1906, Beilage I, 13).

Schwyz. Obligatorische Rekrutenwiederholungsschule. 2 Jahreskurse mit mindestens 40 Stunden, vom 17. Altersjahr an. Verordnung vom 2. Dezember 1885 (1886, Beilage I, 73). Sonst keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen.

Obwalden. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Was diesen Namen hat, ist VII. und VIII. Schuljahr für beide Geschlechter, an dessen Stelle ein weiterer obligatorischer Winterhalbjahrkurs gesetzt werden kann. Abänderung des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 70).] Rekrutenwiederholungskurs mit wenigstens 40 Stunden im Jahre vor der Rekrutenaushebung. Art. 42 des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 64).

Nidwalden. Obligatorischer Rekruten-Wiederholungskurs von 90 Stunden. (Inspektoratsbericht 1904/05, Seite 29.)

Glarus. Keine obligatorische Fortbildungsschule¹⁾. Über das freiwillige Fortbildungsschulwesen vergleiche Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz, § 55), vom 6. Mai 1900 (1900, Beilage I, 167); Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus, vom 22. August 1901 (1901, Beilage I, 58). Provisorischer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen vom 7. November 1901 (1901, Beilage I, 61). Keine Rekrutenwiederholungskurse.

Zug. Obligatorische Fortbildungsschule (Bürgerschule) für das 17.—19. Jahr. 2 Winterkurse vom November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 35); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 77); Vollziehungsbestimmungen vom 30. September 1899 (1898, Beilage I, 165); Disziplinarordnung vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 167); Lehrplan vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 168). Obligatorischer dreitägiger Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 36); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 78); Bestimmungen über freiwillige Fortbildungsschulen an den oben angeführten Orten.

Freiburg²⁾. Obligatorische Fortbildungsschule, mindestens 3 Winterkurse zu 70 Stunden. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899 (1899, Beilage I, 97). Obligatorischer Rekrutenwiederholungskurs unmittelbar vor der Prüfung, mindestens 10 Stunden (wie oben).

Solothurn. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Jahre. 3 Kurse à 21 Wochen à 3 Stunden (seit 1873). Berücksichtigung der Landwirtschaft durch Einführung von Vorträgen eines Wanderlehrers. (Siehe Jahrbuch 1904, Seite 116.) Wiederholungskurse für Stellungspflichtige (freiwillig) seit 1894, 15—25 Stunden, kurz vor der Prüfung (vergleiche Kreisschreiben 1897, Beilage I, 68).

Baselstadt. In der Stadt freiwillige und unentgeltliche Fortbildungskurse für Jünglinge vom 17.—20. Jahre (vergleiche Bekanntmachung,

¹⁾ Durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 wurde der Besuch der Fortbildungsschule für jeden Lehrling obligatorisch (1903, Beilage I, 3).

²⁾ Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, 2); Lehrplan vom 14. Mai 1901 (1901, Beilage I, 61). Règlement du 10 juin 1905 (1905, Beilage I, 63).

1894, Beilage I, 96). In den 2 Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen. (Die Erziehungsdirektion bezeichnet beide als Rekrutenvorbereitungskurse.)

B a s e l l a n d. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr, zwei Kurse zu 17 Wochen à 4 Stunden. Gesetz vom 2. Oktober 1882 (1895—1896, Beilage I, 210); Verordnung vom 11. September 1902 (1902, Beilage I, 22). Freiwillige Repetitionskurse für Rekruten seit 1891, Stundenzahl 12.

S c h a f f h a u s e n. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Jahr. Schüler, welche volle 8 Schuljahre durchgemacht haben — es ist dies nur in wenigen Gemeinden möglich — sind dispensiert. 2 Kurse zu 13 Wochen à 4 Stunden. Verordnung vom 27. Oktober 1893 (1893, Beilage I, 62). Keine Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

A p p e n z e l l A.-R h. Obligatorisch, falls die Gemeinde es beschließt. Seit 1898 ist das Obligatorium für Knaben in allen Gemeinden eingeführt. 2 Jahrgänge zu mindestens 60 Stunden. Regulativ vom 23. November 1896 (1895—1896, Beilage I, 215).

A p p e n z e l I.-R h. Obligatorische Fortbildungsschule¹⁾, anschließend an die 7kursive Primarschule, 3 Kurse zu 20 Wochen à 4 Stunden. Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4) und Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902 (1902, Beilage I, 20). Vorprüfung für Stellungspflichtige und eventuell nochmaliger Besuch eines Kurses. [Bekanntmachung der Landesschulkommission vom 7. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66).]

S t . G a l l e n. Die Gemeinden können die Fortbildungsschule als obligatorisch erklären.²⁾ Art. 7 der Verfassung vom 30. August 1890 (1890, Beilage I, 2). Der Staat unterstützt die Schulen, wenn ein Kurs mindestens 50 Stunden zählt. Regulativ über Staatsbeiträge vom 12. Februar 1895 (1895—1896, Beilage I, 87). Verordnung vom 13. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66). Kreisschreiben vom 11. Dezember 1905 (1905, Beilage I, 70). Für die gewerblichen Fortbildungsschulen gilt das Regulativ vom 8. Januar 1892 (1892, Beilage I, 72).

G r a u b ü n d e n. Die Gemeinden können das Obligatorium für die Repetitions-(Fortbildungsschulen beschließen. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetierschulen haben solche Gemeinden, welche den Besuch für die männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr obligatorisch machen. 27 Kurse von zirka 20 Wochen à 5 Stunden. Regulativ vom 25. Mai 1891 (1891, Beilage I, 64); Großratsbeschuß betreffend Unterstützung freiwilliger Repetierschulen, vom 21. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 216); Großratsbeschuß betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 16. Mai 1899 (1899, Beilage I, 172). Keine Rekrutenvorkurse.

A a r g a u. Obligatorische Bürgerschule für das 17.—19. Altersjahr. 3 Jahreskurse zu 80 Stunden. Gesetz vom 28. November 1894 (1894, Beilage I, 82); Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 65); Lehrplan vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 67); Disziplinarordnung vom 6. August 1895 (1894, Beilage I, 85). [Vergleiche auch Kreisschreiben (1897, Beilage I, 71; 1897, Beilage I, 70; 1898, Beilage I, 104; 1900, Beilage I, 299; 1902, Beilage I, 24).]

T h u r g a u. Obligatorische Fortbildungsschule vom zurückgelegten 15. Jahre an. 3 Kurse von 13 Wochen zu 4 Stunden. §§ 75—81 des Schulgesetzes vom 29. August 1895; Verordnung betreffend den Lehrplan vom

¹⁾ Reicht in bezug auf das Alter der Schüler wenig über dasjenige hinaus, was in andern Kantonen als Ergänzungsschule bezeichnet wird.

²⁾ Von 208 Fortbildungsschulen waren im Jahre 1906 131 obligatorisch, davon eine für Mädchen.

26. August 1898 (1898, Beilage I, 104); Weisung betreffend Unterrichtszeit an freiwilligen Fortbildungsschulen vom 24. September 1900 (1900, Beilage I, 172). Kreisschreiben betreffend Dispensationen vom 2. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 74).

Tessin. Obligatorische Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 18. Jahre, 180—240 Stunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Decreto legislativo vom 13. November 1901 (1901, Beilage I, 17); Decreto vom 11. Januar 1902 (1901, Beilage I, 18). Obligatorische Rekrutenwiederholungskurse, 12 Tage à 4 Stunden. Dekret vom 6. Mai 1885 (1886, Beilage I, 73).

Waadt. Obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—19. Jahre, 10 Wochen zu 6 Stunden. Gesetz vom 15. Mai 1906 (1906, Beilage I, 21); Programm vom Jahre 1899 (1899, Beilage I, 173). Zirkular vom 10. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 77). Für die „recrues illettrées“ ein Kurs von 20 Unterrichtsstunden, vormittags von 6—8 oder 10—12 Uhr an 10 aufeinanderfolgenden Tagen. Zirkular vom 15. Juni 1905 (1905, Beilage I, 79).

Wallis. Obligatorische Fortbildungsschule (Wiederholungsschule) für das 15.—20. Altersjahr. 4 Winterkurse mit je 17 Wochen zu 6 Stunden. Staatsratsbeschuß vom 22. Oktober 1876 (Schulstatistik, V. Band, Seite 34). Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten, 30 zweistündige Lektionen unmittelbar vor der Rekrutprüfung. Arrêté du conseil d'Etat, du 7 septembre 1888 (1888, Beilage I, 66); Verfügung vom 10. August 1900 (1900, Beilage I, 172).

Neuenburg. Obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten. Primarschulgesetz vom 27. April 1889 (1889, Beilage I, 19).

Genf. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Cours facultatifs du soir für Knaben und Mädchen über 15 Jahre, vom Oktober bis März mit wöchentlich zirka 10 Stunden. Unterrichtsgesetz vom 22. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 18); Programm vom 23. September 1895 (1895—1896, Beilage I, 217). Vorbereitungskurs für Rekruten, die bei einer Vorprüfung ungenügende Leistungen aufweisen; 5—6 Wochen zirka 36 Stunden.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Obligatorische allgemeine Fortbildungsschulen bestehen in 18 Kantonen, und zwar ist in 13 das Obligatorium für den ganzen Kanton geregelt (Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg); in 4 andern haben die Gemeinden das Recht, die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen (Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden), in Baselstadt bestehen in den zwei Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen.

Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten bestehen in 10 Kantonen (Luzern [2 Kurse], Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf); freiwillige in 3 Kantonen (Bern, Solothurn, Baselland).

Der Besuch von beruflichen Fortbildungsschulen ist für Lehrlinge obligatorisch in 3 Kantonen (Zürich, Bern, Glarus).

b. Jahresbericht.

1. Knabenfortbildungsschulen.

In einem Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Resultate der Rekrutprüfungen werden die Primar- und Sekundarschulpfleger eingeladen:

1. An die Rekrutprüfungen, soweit ihre Gemeinde in Betracht kommt, eine Abordnung zu delegieren unter Zuziehung einer Vertretung der Lehrerschaft, die der Schulbehörde nach Beendigung

der Prüfung über die dabei gemachten Beobachtungen Bericht erstattet;

2. in gemeinsamer Beratung mit den Lehrern diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Hebung der nächstjährigen Resultate insbesondere in der Vaterlandskunde unter Benutzung der gegenwärtigen Schuleinrichtungen (Fortschreibungsschulen, Handwerker- und Gewerbeschulen) dienen, und sofern diese nicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit den Schulvorständen sich ins Einvernehmen zu setzen, beziehungsweise die Gründung weiterer Schulen in Anregung zu bringen;

3. sowohl über die bei den Rekrutenprüfungen gemachten Beobachtungen, als auch über die für das nächste Winterhalbjahr vorgesehenen Anordnungen bis spätestens 1. Oktober der Bezirkschulpflege Bericht zu machen, welche der Erziehungsdirektion bis 1. November einen zusammenfassenden Bericht einzureichen hat.

Das zürcherische Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 verpflichtet alle Lehrlinge, auch die Lehrtöchter, zum Besuche der Fortbildungsschule. Die Meister haben hierfür mindestens vier Stunden wöchentlich innert der Arbeitszeit einzuräumen.

Durch die Schulordnung für den Kanton Uri¹⁾ wird unter anderem bestimmt, daß unmittelbar vor der Rekrutenprüfung von den Stellungspflichtigen noch ein Kurs von 20 Stunden zu besuchen sei, daß aber diese Zeit nicht an den pflichtigen 40 Stunden der obligatorischen Fortbildungsschule mit ihren drei Jahreskursen abgerechnet werden dürfe. Die Gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf, gegründet 1882, seit 1885 vom Bunde subventioniert, mit drei Klassen zu 6—7 Wochenstunden und 9 Schulmonaten per Jahr, hat im Berichtsjahr einen Buchhaltungskurs für Töchter eingeführt, der von 30 Teilnehmerinnen besucht war.

Gemäß dem Regulativ betreffend die Honorare der Lehrer der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton Solothurn²⁾ bezahlt der Staat pro Jahreskurs und Klasse der allgemeinen Fortbildungsschule (mit 80 Lehrstunden) Fr. 104, pro Jahreskurs und Klasse der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule (mit 120 Lehrstunden) Fr. 156.

In Baselstadt finden seit Jahren handelswissenschaftliche Kurse statt in Form von Vorträgen, die jedermann zugänglich sind. Bei den Vorträgen im IV. Quartal des Berichtsjahres wurde nun der Versuch gemacht, die Teilnehmer am Schlusse zu einer freiwilligen Prüfung zu veranlassen und denen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden, darüber ein Zeugnis auszustellen.

In einem Kreisschreiben empfiehlt der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen den Schulbehörden kleiner Gemeinden,

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 13. — ²⁾ Siehe Beilage I, Seite 134.

die zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichteten Jünglinge einer Nachbargemeinde zuzuweisen, falls die Zahl in der Gemeinde selbst zur Bildung einer Schule nicht genügt.¹⁾

Das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen hat jedem Lehrer den Entwurf eines Lehrplanes für die Fortbildungsschule für Jünglinge zur Einsicht unterbreitet und zur Einreichung von Abänderungsvorschlägen eingeladen.

Der Staatsbeitrag an die freiwilligen allgemeinen Fortbildungsschulen im Kanton St. Gallen beträgt gemäß der neuen Verordnung vom 13. Oktober 1905 (siehe Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 66) 75 Rp. pro Stunde nebst 20 Rp. Zuschlag für die vor abends 6 Uhr erteilte Stunde; für die obligatorischen Fortbildungsschulen beträgt er Fr. 1 beziehungsweise Fr. 1.25.

Im Kanton Graubünden wurde ein von der Erziehungskommission und dem Kleinen Rate durchberatener Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Rekrutenwiederholungsschulen auf Wunsch der kantonalen Lehrerkonferenz zurückgezogen; dafür hat diese eine Petition für die Einführung der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule in Aussicht genommen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau empfiehlt den gewerblichen Fortbildungsschulen, der Rechnungs- und Buchführung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.²⁾

Die Einrichtung der Cattedra ambulante di Agricoltura im Kanton Tessin erweist sich fortgesetzt als sehr wertvoll. Der Wanderlehrer leitete eine Reihe von kurzen Kursen und hielt Vorträge in den verschiedensten Gemeinden.

Die Namen der Rekruten des Kantons Tessin, die bei der Prüfung die Noten 4 und 5 erhalten, sollen im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die betreffenden Jünglinge haben einen 14tägigen Nachkurs in Bellinzona zu bestehen; die Kosten haben sie selbst oder die Gemeinde zu tragen.

Das Gesetz über das Primarschulwesen des Kantons Waadt³⁾ bestätigt im allgemeinen die bisherigen gesetzlichen Vorschriften betreffend die Fortbildungsschule. Sie ist obligatorisch und kann nach Bedürfnis als gewerbliche, landwirtschaftliche oder allgemeine organisiert werden.

2. Mädchenfortbildungsschulen.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich erließ eine Wegleitung für die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen,⁴⁾ welche eine Verteilung der Unterrichtsgegenstände Flicken, Weiß-

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 83.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 85.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 21.

⁴⁾ Siehe Beilage I, Seite 82.

nähen und Kleidermachen auf 5 Halbjahre zu zirka 80 Unterrichtsstunden vorsieht. In einem Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Vorstände von gemeinnützigen Vereinen stellte die genannte Behörde das Ansuchen, es sollte dem hauswirtschaftlichen Unterricht auch in den Landgemeinden vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden, nachdem die nötigen Lehrkräfte nun in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Es bestehen übrigens schon in 10 Landgemeinden Schulküchen.

Über den hauswirtschaftlichen Unterricht im Kanton Freiburg, wo in Ausführung des Nachtragsgesetzes vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, Seite 2) bereits 23 Schulen für die Pflege dieses Faches tätig sind, entnehmen wir dem Bericht der Erziehungsdirektion folgende Stelle:

Im allgemeinen haben sich die Haushaltungsschulen zur Befriedigung der Behörden und Familien betätigt. Ungefähr 1000 Mädchen ist ein praktischer Unterricht zuteil geworden, den vor kurzem nur die Kinder wohlhabender Eltern genießen konnten. Die Vorschrift des obligatorischen Besuches, wie sie in das Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 aufgenommen worden ist, hat bereits treffliche Früchte gezeitigt. Durch diese Einrichtung werden die Mädchen mit den Mitteln vertraut gemacht, sich in rationeller Weise auf die Erfüllung der mannigfachen Pflichten des praktischen Lebens vorzubereiten.

Man hatte sich auf die Schwierigkeiten, auf welche die Anwendung dieser Vorschrift stoßen würde, gefaßt gemacht. Eine vierjährige Erfahrung hat aber zur Genüge gelehrt, daß die Organisation der Haushaltungsschulen, wie sie im Kanton zur Anwendung gelangt, ihren Gang und ihre Fortschritte sichert, ohne die Schülerinnen und ihre Familien allzu schwer zu belasten. Außerdem wurde festgestellt, daß der Besuch der Haushaltungsschule das dienstliche Verhältnis nicht ausschließt. Die Fälle sind häufig, wo Mädchen eine Stelle antreten oder eine Lehre durchmachen und von ihren Meistern oder Prinzipalen zum Besuch der Fortbildungsschule ermächtigt werden. Die Hausfrau sieht ihren Vorteil in der stufenmäßigen Heranbildung des Mädchens, das sehr häufig bei ihr eintritt, ohne auch nur den geringsten Begriff von den Hausarbeiten zu besitzen.

Nachdem der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen bereits im Jahre 1905 ein Normalstatut für die allgemeine Fortbildungsschule aufgestellt hatte, erließ er im Berichtsjahre auch ein solches für die freiwillige Mädchenfortbildungsschule.¹⁾

In den Schulgesetzentwurf des Kantons Aargau, der einer Beratungskommission des Großen Rates übergeben wurde, soll die Forderung der obligatorischen Haushaltungsschule für die Mädchen aufgenommen werden.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 84.

Der von der Bezirkskulturgesellschaft Aarau vorgelegte Entwurf eines Lehrplanes für hauswirtschaftliche Bildungskurse für Lehrerinnen wurde vom Erziehungsrat des Kantons Aargau zur provisorischen Einführung zugelassen, jedoch unter der Bedingung, daß sich die Teilnehmerinnen solcher Kurse zu verpflichten haben, alle drei vorgesehenen Kurse zu besuchen.

Im Kanton Tessin wurden die Vorarbeiten für die Eröffnung einer Scuola professionale femminile in Lugano getroffen.¹⁾ In den 3 von der kantonalen Wanderlehrerin erteilten Haushaltungskursen von je zwei Monaten waren die verfügbaren 12 Plätze beständig besetzt.

Der Staatsrat des Kantons Genf hat die Gesuche um Aufnahme von Töchtern in die Cours agricoles abschlägig beantwortet, indessen ohne diesen Beschuß als einen grundsätzlichen zu bezeichnen.

IV. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Der Begriff „Sekundarschule“ ist ein recht schwankender. Abgesehen von Baselstadt, wo die Sekundarschule obligatorisch ist und schon an die 4. Klasse anschließt, und so gewissermaßen die vier oberen Kurse der Primarschule darstellt, besitzen alle Kantone eine fakultative Schulart, die mit ihrer ersten Klasse an die oberste Klasse der Primarschule (Alltagschule) anschließt, oder deren erste Klassen mit den obersten Klassen der Primarschule parallel gehen. Diese Schulart hat den Zweck, die allgemeine Bildung auch in praktischer Richtung weiter zu führen, als dies in der obligatorischen Primarschule möglich ist, und daneben auch für den Eintritt in die Lehrerseminarien und Kantonsschulen vorzubereiten. So findet denn der fremdsprachliche Unterricht in diesen Anstalten weitgehende Berücksichtigung.

Im nachstehenden ist versucht worden, eine Übersicht über die Organisation dieser Schulstufe zu geben, und es ist zugleich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind (vergleiche Generalregister am Schlusse des Bandes 1905). Als Ausgangspunkt für die Zusammenstellung diente Band V der Schulstatistik 1894/95.

1. Kanton Zürich.

3 Jahreskurse (12.—15. Altersjahr) im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (43 Wochen mit 34 Stunden).

Gesetz betreffend das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899. 3. Abschnitt (1899, Beilage I, 60). Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 (1900, Beilage I, 18). Ver-

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 109.

ordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 36). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 27. April 1892 (1892, Beilage I, 29). Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich (Primar- und Sekundarschule) vom 15. Februar 1905 (1905, Beilage I, Seite 7).

2. Kanton Bern.

4—6 Jahreskurse im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule, beziehungsweise nach zurückgelegtem 10. Altersjahr, 42 Wochen zu 33 Stunden.

Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867. Reglement für die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 12. Juli 1866. Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen vom 2. Dezember 1904 (1904, Beilage I, 68). Catalogue de moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois (1897, Beilage I, 85). Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern vom 12. Juni 1899 (1899, Beilage I, 179).

3. Kanton Luzern.

2—4 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 40 Wochen.

Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 mit Abänderungen vom 29. November 1898 (1898, Beilage I, 8). Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 27. April 1904 (1904, Beilage I, 14). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 6. Februar 1901 (1901, Beilage I, 113).

4. Kanton Uri.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 30 Schulwochen. Schulordnung vom 26. November 1906 (1906, Beilage I, 13).

5. Kanton Schwyz.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 33 Stunden.

Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen vom 16. Februar 1887 (1887, Beilage I, 47).

6. Kanton Obwalden.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. (Es besteht nur eine Mädchensekundarschule und eine gemischte Sekundarschule.)

7. Kanton Nidwalden.

Die (4) Sekundarschulen sind private beziehungsweise kommunale Gründungen und werden vom Kanton nicht unterstützt.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

8. Kanton Glarus.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 44 Wochen zu 30—35 Stunden.¹⁾

Beschluß der Landsgemeinde betreffend Reorganisation der Sekundarschulen vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 142). Lehrplan (provisorisch für 3 Jahre in Kraft erklärt) vom 24. März 1904 (1904, Beilage I, 85).

9. Kanton Zug.

Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 30 Stunden.

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 32). Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 73). Reglement für die zugerischen Sekundarschulen vom 2. Januar 1884 (1883—1885, Beilage I, 85).

10. Kanton Freiburg.

a. Regionalschulen: 2 Jahreskurse mit 1000 Unterrichtsstunden im Anschluß an die 5. oder 6. Klasse der Primarschule; obligatorisch für diejenigen, welche das Pensum der Primarschule vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr beendet haben.

b. Sekundarschulen: mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895 (1895/6, Beilage I, 11). Programme des écoles régionales (1899, Beilage I, 203).

11. Kanton Solothurn.

Mindestens zwei Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 40 Schulwochen.

Gesetz über die Bezirksschulen vom 24. April 1875. Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen vom 17. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 146).

12. Kanton Baselstadt.

4 Jahreskurse (obligatorisch) im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 26—30 Stunden. An die 4. Klasse schließt ein fakultativer Jahreskurs (Fortbildungsklasse) an. Die vier Sekundarklassen sind im statistischen Teil zu den Primarschulen gezählt, entsprechend der Auffassung der Erziehungsdirektion von Baselstadt, die ihrerseits die untere Realschule und die untere Töchterschule als eigentliche Sekundarschulstufe bezeichnet.

Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880, mit Einfügung der Großratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891

¹⁾ Die „Höhere Stadtschule“ in Glarus hat 4 Jahresabteilungen und ist in eine Mädchen-, eine Real- und eine Gymnasialabteilung (diese letzte auch mit Mädchen) gegliedert, hat aber Progymnasialcharakter und bereitet zum Eintritt in die drittoberste Klasse einer ostschweizerischen Kantonsschule vor.

(1891, Beilage I, 13). Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 21. Januar 1904 (1904, Beilage I, 21).

13. Kanton Baselland.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Bezirksschulen und Sekundarschulen).

Lehrplan für den Unterricht an den Bezirksschulen vom 26. März 1902 (1902, Beilage I, 41). Lehrplan für die Mädchensekundarschulen vom 4. April 1896 (1895—1896, Beilage I, 148). Lehrplan für die gemischten Sekundarschulen vom 10. Februar 1900 (1900, Beilage I, 225). Beschuß des Regierungsrates betreffend die Lehrmittel an den Bezirksschulen vom 28. Februar 1903 (1903, Beilage I, 56).

14. Kanton Schaffhausen.

3 Jahreskurse (Realschule) im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. Die Gemeinden können den Anschluß an die 6. Klasse beschließen. 42 Wochen zu 30—34 Stunden. Durch die fakultative Einführung der Lateinschule bereiten sie auch zum Übertritt an die I. Klasse der humanistischen Abteilung der Kantonsschule vor, die 2 Jahre Lateinunterricht voraussetzt.

Schulgesetz vom 24. September 1879. Lehrplan vom 7. März 1900 (1900, Beilage I, 262).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule.

Schulordnung vom 2. April 1878.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule.

Schulordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4). Lehrplan für die Realschule in Appenzell vom 9. Februar 1884.

17. Kanton St. Gallen.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen mit 30—33 Stunden.

Gesetz über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862. Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865 mit seitherigen Änderungen.

18. Kanton Graubünden.

3 Kurse von mindestens 26 Wochen oder 2 Kurse von mindestens 36 Wochen zu 33 Stunden im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901 (1901, Beilage I, 143).

19. Kanton Aargau.

Bezirksschule: 4 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. An den Bezirksschulen wird Latein-Unterricht erteilt; sie sind Anstalten progymnasialen Charakters.

Fortbildungs- (Sekundar-) Schule: 3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. oder 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Schulwochen mit zirka 24 Stunden.

Reglement für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. September 1876. Lehrplan vom 15. März 1902 (1902, Beilage I, 77).

Reglement über die Organisation der Fortbildungsschulen vom 23. April 1869. Lehrplan für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 18. Juli 1895 (1895—1896, Beilage I, 118).

20. Kanton Thurgau.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861. Lehrplan 1875.

21. Kanton Tessin.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule (Eintrittsalter mindestens 10 Jahre). Knaben- und Mädchensekundarschulen. 9—10 Monate per Jahr, 28 Stunden per Woche.

Legge sul riordinamento generale degli studi. 14 maggio 1879/4 maggio 1882 / con riforma parziale del 10 maggio 1893 (1893, Beilage I, 5). Programma analitico, esperimentale per le Scuole maggiori maschili e femminili del 10 novembre 1895 (1895 bis 1896, Beilage I, 153).

22. Kanton Waadt.

Ecole secondaires, collèges communaux im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Ecoles supérieures de jeunes filles im Anschluß an die 5. Klasse.¹⁾

„23 établissements secondaires du degré inférieur, dont 3 à Lausanne (Collège cantonal, Ecole industrielle cantonale, Ecole supérieure des jeunes filles) et 20 dans les principales localités du canton (16 collèges communaux et 4 écoles secondaires proprement dites). Ces écoles préparent en 3 ou 4 années d'études (11—15 ans) leurs élèves à entrer au Gymnase scientifique cantonal. Treize de ces collèges ont aussi une section classique comprenant 4—6 années d'études préparatoires au Gymnase classique cantonal ou à la 1^{re} ou 2^{me} classe du Collège cantonal.“

„Dans 8 des localités possédant un établissement d'instruction publique secondaire, il existe, à côté du Collège, une Ecole supérieure de jeunes filles (4—6 années d'études). Dans les 12 autres

¹⁾ Die Gemeinden sind ziemlich selbständig in der Festsetzung des Eintrittsalters; sie machen ein Reglement, für das die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.

localités, les Collèges ou Ecoles secondaires sont des établissements mixtes.“ (Auskunft der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt, 7. Januar 1907.)

Loi sur l'instruction publique secondaire du 19 février 1892 (1892, Beilage I, 10). Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire (1897, Beilage I, 142), (vrgl. auch Classes primaires supérieures [Lehrplan 1906, Beilage I, 77].)

23. Kanton Wallis.

2 Jahreskurse von mindestens 9 Monaten unter dem Namen Fortbildungsschulen (auch écoles moyennes) im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule (13.—15. Altersjahr).¹⁾ Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873.

24. Kanton Neuenburg.

Ecole secondaires et industrielles. Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 28 juin 1872.

25. Kanton Genf.

Ecole secondaires rurales. 2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Alter der Schüler 13—15 Jahre). Jährlich 35—42 Schulwochen mit 12—18 Unterrichtsstunden. Der Lehrer erteilt am Vormittag den Knaben, am Nachmittag den Mädchen Unterricht. Die Anforderungen der Praxis, speziell der Landwirtschaft, finden im Unterricht weitgehende Berücksichtigung. Der erste und zweite Kurs ist obligatorisch an Stelle der Ergänzungsschulen.

Ecole professionnelles. 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Schüler von 13—15 Jahren). Die Ecole professionnelle de Genève (Knaben) geht parallel mit der 6. und 5. Klasse des Collège; an Stelle des Latein sind namentlich Mathematik und Zeichnen Hauptfächer. Der Unterricht hat allgemein bildenden Charakter und bereitet für den Handels- und Gewerbestand vor. Die Ecoles professionnelles et ménagères von Genf und Carouge pflegen in ihren beiden ersten Jahreskursen neben der Handarbeit auch allgemein bildende Fächer mit einer

¹⁾ Über die tatsächlichen Verhältnisse, wenigstens soweit das Unterwallis in Betracht kommt, mögen nachstehende Notizen orientieren, die zum Teil einem Inspektoratsbericht vom Jahre 1905 entnommen sind. Martigny-Combe, 16 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 6 Monate; Martigny-Bourg, 1 Lehrer, Dauer 7 Monate; Bagnes, 31 Knaben, 4 Lehrer, Dauer 8 Monate; Martigny-Ville, 22 Knaben, 1 Lehrer; Martigny-Ville [école moyenne tenue par les Frères de Marie (école moyenne du collège)], 14 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 9 Monate; Monthey, école moyenne des filles tenue par les Sœurs, 8 Mädchen, Dauer 8 Monate; Monthey (garçons), tenue par les Frères de Marie, 10 Knaben; Salvan (garçons); Sion, école secondaire des filles.

ziemlich großen Stundenzahl. Ein dritter Jahreskurs mit verschiedenen Abteilungen bereitet speziell auf einzelne Berufe vor.¹⁾

Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Die unterste Klasse schließt an das fünfte Jahr der Primarschule an (11. Altersjahr zurückgelegt). Untere Abteilung mit 3 Jahreskursen; obere Abteilung in der literarischen und pädagogischen Abteilung 4, in der Handelsabteilung 3 Jahreskurse. Spezialklassen für fremdsprachige Schülerinnen.²⁾

Loi portant création d'une école professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève (1897, Beilage I, 16). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève (1897, Beilage I, 81). Programme de la section commerciale de l'école secondaire et école supérieure de jeunes filles de Genève (1898, Beilage I, 150). Règlement organique de l'école secondaire et supérieure de jeunes filles, du 23 octobre 1903 (1903, Beilage I, 93). Programme de l'école professionnelle et ménagère de Carouge (1897, Beilage I, 79). Règlement organique de l'école professionnelle du 20 janvier 1893 (1893, Beilage I, 68). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle (1905, Beilage I, 129). Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales (1895—1896, Beilage I, 179).

b. Jahresbericht.

Bei der Revision des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer³⁾ stellte sich der Erziehungsrat grundsätzlich auf den Boden, daß eine Scheidung der Ausbildung der Sekundarlehrer nach der sprachlich-historischen und nach der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erfolgen müsse. In diesem Sinne wurde auch eine neue Studienordnung⁴⁾ für die Kandidaten des Sekundarlehramts aufgestellt. Beiden Richtungen gemeinsam bleibt die Prüfung in Pädagogik und Schulhygiene und ein fünfmonatiger Aufenthalt in französischem Sprachgebiet.

Im Kanton Bern beschäftigt man sich mit der Frage: Ist eine fachmännische Beaufsichtigung der Sekundar- und Mittelschulen beizubehalten, und wenn ja, auf welcher Grundlage? Die Lehrerschaft wünscht, daß die Aufsicht den Schulkommissionen übertragen werde; die Schulkommissionen haben sich mit großer Mehrheit für fachmännische Inspektoren ausgesprochen. Der Entscheid der Staatsbehörden ist noch nicht getroffen.

Die neue Schulordnung des Kantons Uri⁵⁾ sieht zur Förderung des Sekundarschulwesens einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 300—500 für jede Schule vor.

¹⁾ Vergl. Berufsschulen im statistischen Teil.

²⁾ Siehe Mittelschulen.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 121.

⁴⁾ Siehe Beilage I, Seite 154.

⁵⁾ Siehe Beilage I, Seite 13.

Für die Sekundarschulen des Kantons Nidwalden wurde ein einheitlicher Lehrplan ausgearbeitet.

In jedem der fünf Knabensekundarschulhäuser von Baselstadt fanden mehrmals wöchentlich Straf- und freiwillige Arbeitsklassen statt, die mit 1—4 freiwilligen und 13—35 Strafschülern besetzt waren. Den begabtesten Schülerinnen der V. Klasse der Mädchensekundarschule wurde Gelegenheit geboten, sich durch Erlernen des Maschinenschreibens und der Stenographie auf den Bureauaudienst vorzubereiten.

Für 24 stotternde Schüler der Sekundarschule Baselstadt wurde ein Sprachheilkurs eingerichtet.

Auf 1. Mai 1906 erfolgte die Aufhebung der Mädchensekundarschule Olten beziehungsweise ihre Vereinigung mit der Bezirkschule.

An die Lateinkurse, die an 20 Landsekundarschulen des Kantons St. Gallen gegeben wurden, leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 4900.

Die Mädchensekundarschule in Chur wurde durch Schaffung einer Handelsabteilung erweitert.

Die thurgauische Erziehungsdirektion erinnert die Sekundarlehrer daran, daß ein Supplement zum obligatorischen Lehrplan der Sekundarschule besteht, das unter anderem fordert, daß die Mädchen jeweilen durch einen besonderen Kurs in anschaulich elementarer Weise in die geometrische Formenlehre eingeführt werden.

Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Thurgau einigte sich auf zwei Entwürfe zu einem detaillierten Lehrgang in Mineralogie und Chemie.

In der Absicht, einen für die Reform der Scuole maggiori des Kantons Tessin bedeutungsvollen Versuch zu machen, wurden die Scuola maggiore maschile und die Scuola di disegno in Vira-Gambarogno zu einer Scuola professionale verschmolzen. Sie umfaßt drei Jahressklassen mit je 10 Monaten Schulzeit. An die drei Scuole maggiori femminili von Mendrisio, Faido und Airolo wurde von der Erziehungsdirektion je eine Nähmaschine abgegeben, so daß jetzt fast sämtliche Schulen dieser Art mit solchen Maschinen versehen sind.

V. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Mit dem Beginn des Schuljahres 1906/07 trat der neue Lehrplan des Realgymnasiums der Kantonsschule Zürich in Kraft.¹⁾ Am 1. Dezember 1906 wurde auch ein neuer Lehrplan für das Literargymnasium erlassen.²⁾ Die ersten zwei Klassen sind für

¹⁾ Jahrbuch 1905, Seite 179.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 85.

beide Abteilungen gemeinsam. Das Französische beginnt daher auch für die Schüler des Literargymnasiums mit der 2. Klasse; das Griechisch setzt mit der 3. Klasse ein, ohne daß indessen das Lehrziel gegenüber früher herabgesetzt wäre. Das Zeichnen, bisher nur in den ersten drei Klassen obligatorisch, wird auf $4\frac{1}{2}$ Jahre ausgedehnt.

Die am 17. Juni von der Gemeinde angenommene Organisation der höheren Stadtschulen von Winterthur hält an dem provisorisch eingeführten 40 Minutenbetrieb der Lektionen fest, gewährt den Schülerinnen Zutritt zu allen Klassen, bezeichnet als Zweck der Industrieschule auch die Vorbereitung für die Berufsbildung der Lehrer und nennt unter den fakultativen Fächern auch die Handarbeit. Die Minimalbesoldung der definitiv angestellten Lehrer ist bei höchstens 25 Stunden per Woche auf Fr. 4200 angesetzt. Überstunden werden mit Fr. 165 per Jahr vergütet. Die Alterszulagen erreichen mit 20 Dienstjahren Fr. 1600.

Durch eine Abänderung des Reglementes für die Patentprüfungen des höheren Lehramts im Kanton Bern wurden die Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.¹⁾

Am 4. Mai 1902 nahm die Landsgemeinde von Uri ein Gesetz betreffend die Gründung eines Kollegiums in Altdorf an (siehe Jahrbuch 1902, Beilage I, Seite 12). Die im Gesetz vorgesehene Betriebsgesellschaft zeichnete ein Aktienkapital von Fr. 161,800, verteilt in Aktien von Fr. 200. Für die geistliche Leitung wurden die Benediktiner von Mariastein (Bregenz) gewonnen. Am 1. Oktober 1906 wurde das Kollegium Karl Borromäus eingeweiht. Es zerfällt in drei Abteilungen: einen deutschen und einen fremdsprachlichen Vorkurs, eine Realschule mit drei Klassen, ein Gymnasium mit sechs Klassen. Die Maturitätsberechtigung wird durch Angliederung von Lyzealkursen angestrebt.

Das Kollegium St. Fidelis in Stans soll gemäß Beschuß der Obern der schweizerischen Kapuzinerprovinz erweitert werden, indem an die bestehenden sechs Klassen zwei Lyzealkurse angefügt werden.

Das neue Reglement für die Patentprüfung von Bezirkslehrern im Kanton Solothurn vom 5. Januar 1906²⁾ stellt gegenüber demjenigen vom 20. Januar 1901 wesentlich erhöhte Anforderungen: Vier Studiensemester an Universität oder technischer Hochschule, für Lehrer des Französischen mindestens sechsmonatiger ununterbrochener Aufenthalt in französischem Sprachgebiet; 22. Altersjahr zurückgelegt.

Durch das am 18. März 1906 vom Volke angenommene Gesetz wurden die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Solothurn von Fr. 3200 auf Fr. 3800 erhöht.³⁾

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 125. — ²⁾ Siehe Beilage I, Seite 125. — ³⁾ Siehe Beilage I, Seite 135.

Am 28. November 1906 bewilligte der Kantonsrat von Solothurn die Mittel zum Bau eines kleinen astronomischen Observatoriums auf dem Kantonsschulgebäude. Der juristische Kurs bildet mit wöchentlich vier Stunden einen Annex der Kantonsschule; er wird durch Verwaltungs- und Gerichtsbeamte und -Angestellte besucht.

Die Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen erhielt einen neuen Lehrplan und ein Maturitätsreglement. Zu den bisherigen sechs Gymnasialklassen kam eine siebente. Damit ist diese Schule in die Reihe derjenigen gerückt, deren Maturitätszeugnisse von den eidgenössischen Behörden anerkannt werden.

Die Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule St. Gallen wurde revidiert.¹⁾ Bei Anlaß der Feier des fünfzigjährigen Bestandes der Anstalt (4. Januar 1907) wurde von ehemaligen Schülern ein Reisefonds von mehr als Fr. 16,000 gestiftet.

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Chur erhielt einen neuen Lehrplan.²⁾ Maschinenschreiben und Stenographie wurden als obligatorische Fächer aufgenommen.

Die Schüler und Lehrer der aargauischen Kantonsschule und der beiden Seminarien wurden gegen Unfall versichert; die Kosten trägt der Staat. Die Regierung studiert die Frage der Gründung eines aargauischen Technikums.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin versuchte die Gleichberechtigung des Lyzeums von Lugano mit denjenigen Italiens zu erwirken; der Wortlaut der italienischen Gesetze machte indessen diese Bemühungen erfolglos.

Im Collège cantonal in Lausanne wurden versuchsweise die Schüler, welche eine genügende Mittelnote erreicht hatten, von einzelnen Stunden dispensiert, nämlich von je einer Stunde der Fächer, denen per Woche mehr als vier Stunden zugeteilt sind. Für die schweizerischen Schüler des Gymnase scientifique wurden Schießübungen eingeführt.

Die mit dem Kollegium in Brig verbundene Realschule, gegründet 1905, zählt drei Jahreskurse. Ihr Programm ist so berechnet, daß die am Ende des dritten Jahres austretenden Zöglinge entweder in ein Technikum überreten oder ihre Studien am Lyzeum von Sitten fortsetzen und nach weiteren drei Jahren an das eidgenössische Polytechnikum überreten können.

In Genf erhielt zum ersten Male eine Schülerin die Bewilligung, einem Kurs der division supérieure des Collège zu folgen.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 110.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 113.

VI. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Zöglinge der 4. Klasse des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht werden in besonderen Übungen mit den Bestimmungen des Schulgesetzes bekannt gemacht und in den schriftlichen Verkehr mit den Behörden, ebenso in die Methode der Schüleruntersuchungen eingeführt.

Aus dem Bericht der Sektion Zürich des Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen geht hervor, daß im Jahre 1906 durch Verteilung von Broschüren an die im Frühjahr austretenden Abiturienten ostschweizerischer Lehrerseminare und durch Abhaltung von Vorträgen über das Thema: „Der abstinenten Lehrer in der Praxis“ vor Zöglingen der Seminarien in Rorschach, Zürich-Unterstrass und Küsnacht, tätig für die Antialkoholbewegung gewirkt wurde. (Vergleiche auch die zweite einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches.)

Der Unterrichtsplan des deutschen Lehrerinnenseminars des Kantons Bern vom 31. Januar 1906¹⁾ setzt im I. und II. Jahreskurse vier Wochenstunden für Übung und Methodik der Handarbeiten an, ebenso im Sommersemester der III. Klasse. Im Wintersemester des dritten Jahres sind zwei Stunden für Haushaltungskunde bestimmt.

Das Lehrerseminar in Schwyz feierte seinen 50jährigen Bestand.

Der Staatsrat von Freiburg beschloß, am Lehrerseminar in Hauterive einen Parallelkurs mit deutscher Unterrichtssprache einzuführen und an der Universität eine Lehramtsschule, sowie eine Professur für Hygiene zu schaffen.

Während am Lehrerseminar des Kantons St. Gallen, in Rorschach, im Berichtsjahre ein vierter Jahreskurs eröffnet wurde, in Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1904,²⁾ wurde im Kanton Thurgau eine Gesetzesvorlage vom Volke verworfen, welche die Ausdehnung der Lehrerbildung auf vier Seminarjahre zum Ziele hatte.

Die Lehrerschaft der Kantonsschule Chur wünschte in einer Petition die Vermehrung der Seminarkurse; in Beachtung dieser Anregung erteilte die Regierung der Erziehungsdirektion den Auftrag, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten.

Am Lehrerinnenseminar in Lausanne ist die „Méthode de gymnastique rythmique“ (nach Jaques-Dalcroze) eingeführt worden. Während früher das Modellieren am Lehrerseminar im zweiten und dritten Jahre geübt wurde, ist es nun dem letzten Studienjahr

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 103.

²⁾ Vergleiche Jahrbuch 1903, einleitende Arbeit, Seite 58.

zugeteilt. In der Übungsschule wurden einzelne Versuche mit Lektionen im Freien gemacht.

Für die Ecole normale cantonale in Neuenburg wurde ein neues Programm erlassen.¹⁾ In demselben sind dem Handfertigkeitsunterricht in jedem der drei Jahreskurse zwei Stunden pro Woche zugedacht; die weiblichen Zöglinge haben zudem wöchentlich zwei Stunden Nadelarbeiten und in den ersten zwei Jahren eine Stunde Haushaltungskunde.

Die Stagiaires des écoles primaires des Kantons Genf sind zum Besuch einer Anzahl Stunden verpflichtet, die das Erziehungsdepartement zu ihrer Fortbildung organisiert.²⁾

Der Kanton Baselland gab auf Grund des Gesetzes über Verabfolgung von Staatsstipendien vom 8. Februar 1904 folgende Summen aus: Für Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in 41 Fällen (30 Lehrer, 11 Lehrerinnen) Fr. 8480; für Ausbildung von Lehrkräften an der Bezirks- und Sekundarschule in 22 Fällen (21 Lehrer, 1 Lehrerin) Fr. 5015; für Ausbildung von Pfarrern in vier Fällen Fr. 1010.

VII. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Wie im Jahrbuche 1905, so ist auch im statistischen Teil des vorliegenden versucht worden, die beständig an Zahl und Bedeutung wachsenden Anstalten in verschiedene Gruppen zu gliedern. Die Zusammenstellung gibt zugleich eine knappe Auskunft über die Organisation der betreffenden Schulen.

Für die städtische Kunstgewerbeschule in Zürich wurde ein neues Reglement und ein neuer Lehrplan aufgestellt. Das erstere sieht folgende Fachschulen an der Anstalt vor: 1. Fachschule für Graphische Kunst (Typographie, Lithographie, Buchbinderei). 2. Fachschule für Keramik (Töpferei, Fliesen, polychromierte Plastik). 3. Fachschule für Innenarchitektur (Möbel und andere Gegenstände). 4. Fachschule für dekorative Malerei (Farbabstimmung, Raum- und Flächenkunst, schablonierte Malerei). 5. Fachschule für dekorative Plastik (Modellieren von Gebrauchs- und sonstigen Gegenständen, Bearbeitung verschiedener Materialien). 6. Fachschule für textile Kunst (Musterzeichnen und Patronieren für Seiden- und Möbelstoffe, Knüpfteppiche, Gobelins, Batikarbeiten, Weberei, Spitzenarbeiten, Stickerei). Daneben werden besondere Abendkurse für Graphiker, Schreiner, Dekorationsmaler etc. und periodisch ein einjähriger Zeichenlehrerkurs für Absolventen der Kunstgewerbeschule geführt. Die Kurse der Fachschulen dauern in der Regel drei Jahre, wovon ein Jahr auf die

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 118.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 146.

allgemeine Klasse, zwei auf die Fachschulen entfallen. Das Haftgeld wurde für Schüler von Fr. 5 auf Fr. 20, für Hospitanten auf Fr. 10 erhöht. Der Lehrplan faßt vor allem die praktisch-fachliche Ausbildung der Schüler ins Auge; der Unterricht soll die Handfertigkeit des Schülers entwickeln und sein technisches Können im Gebiete seines Berufes künstlerisch vertiefen und veredeln. Die theoretischen Erörterungen beschränken sich auf das Notwendigste. Das Hauptgewicht legt die Schule vor allem auf den praktischen Werkstattunterricht, zu welchem Zwecke an den Fachschulen Werkstätten bestehen, die mit den nötigsten Geräten, Werkzeugen und Materialien ausgerüstet sind und dem Schüler einen Einblick in die Technik gewähren.

Die Regierung des Kantons Baselland hat auf Anregung des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins einen Gesetzesentwurf für Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule ausgearbeitet. Seit dem Jahre 1897 unterstützte der Kanton 82 junge Landwirte mit Fr. 11,413 für den Besuch von Landwirtschaftsschulen.

An der städtischen Handelsakademie in St. Gallen wurde der Unterricht in den technologischen Fächern durch Errichtung einer neuen Lehrstelle erweitert, ebenso die Versicherungsabteilung, die nun inklusive Seminar und Übungen mit 16—18 Stunden pro Woche bedacht ist. Neben den praktischen Übungen in Buchhaltung, kaufmännischem Rechnen und Kontorarbeiten, besteht nun auch ein besonderes handelswissenschaftliches Seminar. Als reguläre Studierende werden nur solche Bewerber aufgenommen, die eine mittlere Handelsschule (oder eine andere Mittelschule) absolviert haben, oder aber durch eine Aufnahmsprüfung eine gleichwertige Vorbildung und genügende geistige Reife nachweisen. Auch der Übertritt aus dem der Anstalt angefügten Vorkurs von zwei Semestern in die Akademie ist an die Ablegung einer Prüfung gebunden. Die Anstalt zählte im Wintersemester 1906/07 19 Vorkursschüler, 60 Studierende, 33 Hospitanten = 112, dazu 413 Hörer von Vorträgen.

Anlässlich des 25jährigen Bestandes der toggenburgischen Webschule in Wattwil erschien eine Chronik dieser Anstalt.

Die thurgauische landwirtschaftliche Winterschule wird aus den provisorischen Lokalen in der Kaserne Frauenfeld auf das Schloßgut Arenenberg verlegt, welches die ehemalige französische Kaiserin Eugenie dem Kanton geschenkt hat.

An der kantonalen Handelsschule in Bellinzona wurde ein Spezialkurs für Verwaltungsbeamte organisiert. Dieser Corso di Amministrazione umfaßt 2 Jahresklassen.¹⁾

Die Scuola di disegno professionale in Lugano wurde durch Anfügung eines Corso tecnico professionale von 3 Jahreskursen

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 109.

erweitert, mit dem Zwecke, für Geometer und Techniker eine theoretisch-praktische Ausbildung zu bieten.¹⁾

Die Ecole de commerce in Lausanne erfuhr eine Reorganisation in dem Sinne, daß die Stunden für Deutsch, Französisch und Handelsrecht vermehrt und die Kontorarbeiten in den Lehrplan der 1., 2. und 3. Klasse aufgenommen wurden. Zugleich wurde der Stundenplan für die fremden Sprachen so eingerichtet, daß jeder Schüler die Stunden der Stufe besuchen kann, die seinen Fähigkeiten entspricht, ohne Rücksicht auf das Schuljahr, in dem er sich befindet.

Auch die Ecole d'Administration et de chemins de fer wurde reorganisiert. Um eine Hebung der Allgemeinbildung zu ermöglichen, soll das Lehrprogramm vom Frühjahr 1907 an auf zwei statt auf drei Jahre verteilt werden. Dafür wird der Eintritt in die erste Klasse schon vom 14. Jahre an gestattet.

Seit dem 1. Oktober 1906 werden auch Mädchen in die Schule aufgenommen.

An dem Ferienkurs der Schule beteiligten sich 71 Personen, 57 Schweizer, 14 Ausländer.

Im Kanton Neuenburg wurde ein Dekret erlassen, das in teilweiser Änderung des Gesetzes über das berufliche Bildungswesen vom 21. November 1898 die Beiträge des Kantons neu regelt. Der Kanton zahlt in Zukunft 35 % an die Ausgaben für Lehrerbewillungen und 20 % an die Kosten für Unterrichtsmaterial.

An der Ecole des métiers (Lehrwerkstätten für Baugewerbe) in Genf wurden die Stunden für einige Zweige des theoretischen Unterrichts so angesetzt, daß sie auch von jungen Leuten, die schon in der Praxis stehen, besucht werden können.

Am Technikum wurde ein Cours d'automobiles von zwei Monaten abgehalten, in welchem junge Leute mit den nötigen praktischen Vorkenntnissen einen speziellen Unterricht erhielten.

VIII. Hochschulen,

inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarzneischulen (Zürich und Genf) und Observatorien (Neuenburg und Genf).

A. Die Rektorenkonferenzen der schweizerischen Hochschulen.²⁾

Die große Verschiedenheit mancher Einrichtungen an den schweizerischen Hochschulen, deren größere Einheitlichkeit schon im Interesse der von einer Anstalt an die andere übergehenden Studierenden wünschenswert schien, führte auf den Gedanken, regelmäßige Konferenzen ins Leben zu rufen, auf denen derartige Fragen besprochen und geordnet werden könnten. Auf Anregung

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 110.

²⁾ Nach gefälligen Mitteilungen von Herrn Prof. Dr. Schmiedel in Zürich.

des damaligen Rektors der Universität Lausanne, Professor Grenier, trat die konstituierende Versammlung der Rektoren am 23. Dezember 1903 in Bern zusammen. Die Direktion des eidgenössischen Polytechnikums verzichtete, wie auch später, auf die Beteiligung, weil dessen Interessen durch die Beratungsgegenstände der Konferenz wenig oder nicht berührt werden.

Aus den Berner Beschlüssen sei folgendes hervorgehoben:

1. Die Vertreter der Universitäten Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne, Freiburg, des Polytechnikums in Zürich und der Akademie in Neuenburg versammeln sich alljährlich zur gemeinschaftlichen Besprechung von aktuellen Hochschulfragen und zur Anbahnung eines gemeinsamen Vorgehens.
2. Jede Anstalt wird durch eine im Maximum aus fünf Delegierten bestehende Abordnung vertreten. Bei Abstimmungen kommt jeder Anstalt nur eine Stimme zu.
3. Die Beschlüsse der Konferenz werden ad referendum gefaßt; sie dienen zur Orientierung, binden die verschiedenen Anstalten aber nicht.
4. Jede Hochschule ist berechtigt, für die nächste Konferenz irgend eine Angelegenheit zur Diskussion vorzuschlagen.

Die erste ordentliche Konferenz formulierte am 28. Mai 1904 zu Basel in 15 Paragraphen Vorschläge für einheitliche Immatrikulationsbedingungen, die Rektor Grenier von Lausanne unter dem Gesichtspunkt aufgestellt hatte, daß die Möglichkeit wegfallen solle, strengere Anforderungen einer Universität auf dem Umwege über eine andere zu umgehen.

Auf der zweiten ordentlichen Konferenz, die am 27. Mai 1905 in Genf stattfand, konnte in der Behandlung dieses Gegenstandes nicht fortgefahren werden, weil nicht alle Universitäten ihre Vertreter mit authentischen Aufträgen für ihre Stellungnahme zu den Basler Beschlüssen versehen hatten. Die Versammlung fand jedoch vollauf Arbeit an der Beratung eines Entwurfes von Professor Naville in Genf über die Bedingungen der Zulassung zu den verschiedenen Examina, die an den Universitäten abgenommen werden und zur Erteilung von Diplomen oder von akademischen Graden (Doktor, Lizentiat) führen.

Die am 26. Mai 1906 in Zürich abgehaltene dritte ordentliche Konferenz trug dem § 3 der Berner Beschlüsse dadurch genauer Rechnung, daß sie ihren Aufstellungen nicht mehr die Form eines den verschiedenen Anstalten zur Annahme zu empfehlenden Reglements, sondern die einer deskriptiv-statistischen Darstellung der geltenden Vorschriften gab, immerhin in der Meinung, daß denjenigen Hochschulen, welche starke Abweichungen von den gemeinsamen Bestimmungen aufweisen, Gelegenheit geben sein solle, sich letzteren mehr anzupassen. Den Haupt-

gegenstand der Verhandlungen bildeten diesmal wieder die Immatrikulationsbedingungen, und es wurde die Grundlage einer später zu veröffentlichten Wiedergabe der bestehenden Bestimmungen mit deutlicher Unterscheidung der für alle oder mehrere Anstalten gemeinsamen und der abweichenden geschaffen.

Die vierte ordentliche Konferenz fand am 8. Juni 1907 in Lausanne statt. Den weitaus wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen bildete die Zulassung russischer Studierender zur Immatrikulation. Allgemein wurde die Notwendigkeit anerkannt, die Bedingungen hierfür zu präzisieren und womöglich zu verschärfen. Da man nun in Erfahrung gebracht hatte, daß in Rußland selbst eine Verschärfung insbesondere für das Studium an der medizinischen Frauenhochschule in St. Petersburg eingetreten sei,¹⁾ wurde das Rektorat von Lausanne beauftragt, durch den schweizerischen Minister in Petersburg genaue Erkundigungen einzuziehen und danach den definitiven Text der Konferenzbeschlüsse so zu fixieren, daß er auf keinen Fall hinter diesen höchsten russischen Anforderungen zurückbleibe. Diese Formulierung ist durch eine Kommission der Konferenz inzwischen ausgeführt worden. Schon vorher, sofort nach der Rektorenkonferenz, hat übrigens die zürcherische Erziehungsbehörde die Komplementärprüfung für russische Studentinnen festgestellt.

Im übrigen wurde zu Lausanne noch beschlossen, die schon mehrfach auf der Tagesordnung gewesene, von Freiburg angeregte Frage der Herausgabe eines schweizerischen Universitätskalenders zurzeit nicht weiter zu verfolgen.

Wenn die Rektorenkonferenzen bisher noch nicht viel greifbare Resultate aufzuweisen haben, so erklärt sich dies aus ihrem Mangel an Kompetenz zur Fassung bindender Beschlüsse. Die kantonalen Bestimmungen bestehen in ihrer Verschiedenheit weiter, ja, sie erfahren nicht selten Änderungen, und manchmal geradezu in einer der Vereinheitlichung entgegengesetzten Richtung. Trotzdem ist die Bedeutung der Konferenzen durchaus nicht gering anzuschlagen. Schon an sich läßt sich die so wünschenswerte Ausgleichung der Verschiedenheiten einzig durch solche Konferenzen anbahnen. Es hat sich aber auch tatsächlich bereits eine fühlbare Annäherung der Beteiligten vollzogen. Immer wieder ist der gute Wille bekundet worden, den Schwesteruniversitäten keine ungerechte Konkurrenz zu bereiten. Man lernt erst in gegenseitiger Aussprache fremde Einrichtungen recht verstehen und ihre Anwendbarkeit auf die heimischen Verhältnisse prüfen. Insbesondere dürften die schwebenden Verhandlungen mit Deutschland über die Bedingungen der Zulassung zu den Doktorprüfungen einen Gegen-

¹⁾ In Lausanne, Genf, Zürich und Bern besteht ein großer Teil der Ausländer aus weiblichen Studierenden; an der Hochschule Freiburg werden keine weiblichen Studierenden immatrikuliert; Basel immatrikuliert nur solche, welche die Maturität eines schweizerischen Gymnasiums besitzen.

stand bilden, bei dem die Rektorenkonferenzen eine fördernde Tätigkeit zu entfalten berufen sind.

B. Jahresbericht pro 1906.

Universität Zürich.

Die Aufnahmebedingungen wurden im allgemeinen verschärft;¹⁾ ferner wurde die Kanzleigebühr für studierende Ausländer und für ausländische Auditoren mit Überstunden auf Fr. 50 erhöht. (Schweizer Fr. 5.) Fremde Auditoren, die seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind, zahlen Fr. 25. Der Semesterbeitrag an die Kranken- und Sterbekasse wurde von Fr. 2.50 auf Fr. 5 für Schweizer und Fr. 15 für Ausländer erhöht. Die letztgenannte Erhöhung tritt nicht ein gegenüber Ausländern, die in der Schweiz schon bisher niedergelassen waren. In das Vorlesungsverzeichnis wird künftig folgender Passus aufgenommen:

„Für schweizerische Studenten wird in den Auditorien und Laboratorien der medizinischen Fakultät, sowie der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät eine genügende Anzahl von Plätzen reserviert, für die sie sich spätestens zum offiziellen Semesterbeginn schriftlich oder mündlich zu melden haben, und zwar für die Auditorien bei der Kasse der Universität, für die Laboratorien bei den betreffenden Vorständen. Nach dem offiziellen Semesterbeginn kann den schweizerischen Studierenden kein Vorzugsrecht mehr eingeräumt werden.“

An der I. Sektion der philosophischen Fakultät wurde versuchsweise zunächst für ein Jahr ein Elementarkurs in Latein eingerichtet, ausschließlich für immatrikulierte Studierende.

Durch das Organisationsstatut vom 17. Mai 1906²⁾ wurde die kantonale zahnärztliche Schule als Hülfsanstalt der medizinischen Fakultät angegliedert. Als Fachabteilungen bestehen an der Schule: Abteilung für konservierende Zahnheilkunde, die zahnärztliche Poliklinik und das technische Laboratorium.

Für die Kranken- und Unfallkasse wurde ein neues Reglement erlassen³⁾ und ein Vertrag mit der Direktion des Gesundheitswesens über die Verpflegung kranker Studierender abgeschlossen.⁴⁾

Universität Bern.

Die veterinärmedizinische Fakultät feierte durch eine Festschrift den hundertjährigen Bestand der der Hochschule voll eingegliederten tierärztlichen Lehranstalt zu Bern.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 147 und 148.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 149.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 156.

⁴⁾ Siehe Beilage I, Seite 158.

Die Frequenz der Lehramtsschule, für welche ein neuer Studienplan aufgestellt wurde¹⁾), betrug im Wintersemester 1906/07 119, darunter 29 Damen und 90 Herren. Der Bericht erwähnt, daß seit einigen Semestern auffallend viele Abiturienten von Gymnasien in die Lehramtsschule eintreten, die keine pädagogische Vorbildung mitbringen und dann doch nach nur 1½jährigem Hochschulstudium eine Sekundarschulkasse leiten sollen.

Universität Freiburg.

Die in den letzten Jahren erfolgten Bestrebungen zur Hebung des Handelsunterrichtes auf der Mittelschulstufe haben in Freiburg ihren Abschluß gefunden durch Errichtung eines Lehrstuhles und eines Seminars für Handelswissenschaften an der Universität.

Nachdem im Jahre 1905 die Immatrikulationsbedingungen für Töchter als Studierende an der Universität festgelegt worden sind, wurde durch einen Beschuß der Regierung des Kantons Freiburg bestimmt, daß die regulären weiblichen Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, Kost und Logis in einem von der Erziehungsdirektion genehmigten Pensionat zu nehmen haben. Mit Rücksicht auf die Zweisprachigkeit des Kantons wurde das Prüfungsreglement der juristischen Fakultät durch eine speziell auf die freiburgischen Studierenden sich beziehende Vorschrift ergänzt. Diese lautet dahin, „daß die freiburgischen Studierenden, um zur dritten teilweisen Prüfung zugelassen zu werden, den Beweis zu erbringen haben, daß sie während eines Semesters ein Fach auf deutsch gehört haben, wenn es sich um Studierende handelt, die ihre juristischen Studien in französischer Sprache gemacht haben, und umgekehrt ein Fach auf französisch, wenn deutsche Studierende in Frage kommen.“

Die Universität beteiligte sich an der Ausstellung in Mailand und erhielt mit ihrer Sammlung die höchste Auszeichnung.

Der Lehrkörper zählt 53 ordentliche, 21 außerordentliche Professoren und 4 Privatdozenten.

Universität Basel.

Nach einem Abkommen mit der Versicherungsgesellschaft „Zürich“ werden diejenigen Universitätslehrer, die experimentelle Kurse abhalten, in gleicher Weise gegen Unfall versichert, wie bisher die Assistenten.

Universität Lausanne.

Um den allzugroßen Andrang zum medizinischen Studium etwas zu hemmen, wurde die Bestimmung aufgestellt, daß die russischen Studierenden einen Ausweis über eine Prüfung in Latein vorweisen müssen, bevor sie zu den Examen zugelassen werden.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 161.

Vom Sommersemester 1907 an muß dieses Zeugnis schon bei der Immatrikulation vorgewiesen werden. Zu den Kursen und Laboratorien für Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie haben ohne weiteres Zutritt: 1. Die Kandidaten für das eidgenössische Staatsexamen; 2. die Doktoranden, welche mit Erfolg das Examen in den Naturwissenschaften abgelegt haben. Alle anderen werden nur zugelassen, sofern Plätze frei sind.

An der Anstalt lehren: 28 ordentliche Professoren, 51 außerordentliche Professoren und 23 Privatdozenten.